

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

Stenographisches Protokoll

90. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 4. November 1965

Tagesordnung

1. Wahl eines Vertreters Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates
2. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Olah
3. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Meißl

Inhalt

Nationalrat

Angelobung des Abgeordneten Ulbrich (S. 4848)

Personalien

Krankmeldungen (S. 4848)
Entschuldigungen (S. 4848)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 1116, 1117, 1133, 1118, 1134, 1119, 1145, 1120, 1135, 1155, 1123, 1147, 1124, 1141 und 1125 (S. 4848)

Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über Neufassung des Bundesverfassungsrechtes — Verfassungsausschuß (S. 4861)

Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. Jänner 1965 bis 31. März 1965 (1. Viertel 1965) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4861)

Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. April 1965 bis 30. Juni 1965 (2. Viertel 1965) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 4861)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 336 und 337 (S. 4861)

Europarat

Wahl eines Vertreters in der Beratenden Versammlung des Europarates (S. 4861)

Geschäftsbehandlung

Antrag des Abgeordneten Dr. van Tongel auf Fristsetzung für die Berichterstattung des Ausschusses zur Vorberatung des Volksbegehrens über ein Rundfunkgesetz (S. 4861) — Ablehnung (S. 4872)

Regierungsvorlage

891: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdöl-exportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der erdöl-exportierenden Länder — Außenpolitischer Ausschuß (S. 4861)

Rechnungshof

Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1964 — Rechnungshofausschuß (S. 4861)

Immunitätsangelegenheiten

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Olah (890 d. B.)

Berichterstatte: Graf (S. 4861)

Redner: Machunze (S. 4862), Kratky (S. 4863), Dr. Nemecz (S. 4866) und Doktor Broesigke (S. 4871)

Ablehnung des Auslieferungsbegehrens (S. 4872)

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Meißl (893 d. B.)

Berichterstatte: Dr. Geißler (S. 4872)

Annahme des Ausschußantrages (S. 4872)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten

Vollmann, Fritz, Dr. Schwer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend das Vorgehen eines Grazer Polizeibeamten (330/J)

Dr. Fiedler, Glaser, Regensburger und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Justiz vom 15. Juli 1965 hinsichtlich Dr. Wilhelm Rosenzweig (331/J)

Kranebitter, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Doktor Schwer und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Linderung von Härten im Falle einer Exekution bei hochwasserschädigten verpflichteten Parteien (332/J)

Machunze, Dr. Josef Gruber, Mittendorfer, Gabriele und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend österreichisches Eigentum (333/J)

Dr. Fiedler, Prinke, DDr. Neuner und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Anfragebeantwortung 332/A. B. zu 314/J (334/J)

Haberl, Brauneis und Genossen an den Vizekanzler, betreffend den Vergleich in der sogenannten Stickstoff-Affäre (335/J)

Mark, Dr. Stella Klein-Löw, Konir und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend unterschiedliche Vorgangsweise bei Suspendierungen (336/J)

Mark, Dr. Stella Klein-Löw und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Vorlage eines Berichtes über die Verhältnisse in den österreichischen Bundestheatern (337/J)

Libal, Steininger, Schmidl und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend das Tabakverschleißmonopol (338/J)

Rosa Weber, Erich Hofstetter und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Bericht der OECD über das Arbeitskräfteproblem in Österreich (339/J)

Flöttl, Chaloupek und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend den Neubau des Bundesrealgymnasiums Gmünd in Niederösterreich (340/J)

Dr. Neugebauer, Mark, Dr. Stella Klein-Löw und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend den Baubeginn der Pädagogischen Akademie in Wien 10., Ettenreichgasse (341/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Uhlir und Genossen (336/A. B. zu 199/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen (337/A. B. zu 315/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. Maleta.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 89. Sitzung des Nationalrates vom 25. Oktober 1965 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Hoffmann und Dr. Migsch.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Olah, Czernetz und Sekanina.

Seitens der Hauptwahlbehörde ist die Mitteilung eingelangt, daß an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Josef Matejcek Herr Ernst Ulbrich in den Nationalrat berufen worden ist.

Da der Wahlschein bereits vorliegt und Herr Ernst Ulbrich im Hause anwesend ist, nehme ich sogleich seine Angelobung vor. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführerin wird der Herr Abgeordnete die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin, Abgeordnete Jochmann, um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführerin Rosa Jochmann verliest die Gelöbnisformel. — Abgeordneter Ulbrich leistet die Angelobung.

Präsident: Ich begrüße den neuen Herrn Abgeordneten herzlich in unserer Mitte.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Anfrage 1116/M des Abgeordneten Zeillinger (FPÖ) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Auswirkungen auf dem Gebiete der Preispolitik:

Nachdem Sie im Sommer dieses Jahres unter Zuziehung von Pressevertretern dem Wiener Naschmarkt einen Besuch abgestattet haben, um sich über die Preisentwicklung zu informieren, frage ich Sie, welche Ergebnisse Sie, Herr Bundeskanzler, durch diesen Besuch über die

Auswirkungen jener zahlreichen von der Bundesregierung auf dem Gebiet der Preispolitik gemachten Fehler gewinnen konnten.

Präsident: Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Ich bin bereit, Herr Abgeordneter, Ihre Anfrage zu beantworten, obwohl Sie, ohne einen Grund dafür anzugeben, sie mit dem Tadel verbinden, die Bundesregierung hätte auf diesem Gebiete zahlreiche Fehler gemacht. Ich nehme an, daß Sie Maßnahmen, die die Bundesregierung getroffen hat, nicht billigen können, bin aber bereit, diese Maßnahmen Ihnen mitzuteilen.

Der langanhaltende Winter und die anschließenden zahlreichen furchtbaren Katastrophen dieses Jahres haben eine schlechtere Versorgung der Märkte mit den sogenannten Saisonprodukten — Obst, Gemüse und Kartoffeln — mit sich gebracht. Diese schlechtere Versorgung hat dazu geführt, daß ein Preisauftrieb erfolgt ist, der in den bisherigen Jahren zu dieser Jahreszeit nicht stattgefunden hat. Ich habe damals schon, im Mai und Juni, alle zuständigen Gremien, vor allem die Bundesregierung und die Paritätische Kommission für Lohn- und Preisfragen, mit diesem ersten Problem befaßt.

Die Bundesregierung und die Paritätische Kommission haben auch das in ihrem Bereiche Mögliche getan, um eine Beruhigung in der Preisentwicklung auf den Lebensmittel- und Obstmärkten zu erreichen. Besonderen, weil kurzfristig erzielten Erfolg hatten die zahlreichen Importfreigaben durch das Landwirtschaftsministerium. Der Erfolg stellte sich denn alsbald ein in einem merklich erkennbaren Rückgang der Preise bei den Saisonprodukten und in einer Normalisierung des Marktgeschehens. Das wurde bereits im August und dann im September und Oktober erst recht für den Konsumenten fühlbar. Nähere Zahlen darüber können Sie dem August- und Septemberheft der Monatsberichte des Instituts für Wirtschaftsforschung ebenso entnehmen wie dem vom Zentralamt für Statistik errechneten Verbraucherpreisindex.

Besonders wichtig in einer Marktwirtschaft ist es aber, wie alle bedeutenden National-

Bundeskanzler Dr. Klaus

ökonomien hervorheben, daß eine Aufklärung der Konsumenten stattfindet. Auch im Septemberheft des Monatsberichtes des Instituts für Wirtschaftsforschung wird hervorgehoben, daß neben entsprechenden Stabilisierungsmaßnahmen auch die Aufklärung der Konsumenten für preisbewußtes Kaufen notwendig ist, da sonst die ihrer Natur nach auf breiter Front vor sich gehenden Verteuerungen einen verschärften Effekt erzielen, wenn der Konsument nicht ausweicht und nicht das und dort kauft, wo eine Ware augenblicklich eben billiger zu haben ist.

Ich habe mich daher in der Preisfrage im Sommer des öfteren um das Marktgeschehen gekümmert und habe auch Empfehlungen an die Bevölkerung weitergegeben. Außer dem Studium der täglichen Marktberichte, die ich mir jeden Tag vorlegen lasse, habe ich Anfang September auch den in Ihrer Anfrage zitierten Besuch am Wiener Naschmarkt, aber nicht nur dort, sondern in der Folge auch auf anderen Märkten in der Bundeshauptstadt und in den Bundesländern draußen absolviert. Ich habe diese Besuche deshalb gemacht, um mir an Ort und Stelle durch Gespräche mit Groß- und Einzelhändlern, durch Gespräche mit den Konsumenten, durch persönliche Preisvergleiche, insbesondere aber auch durch Gespräche mit Hausfrauen ein Bild über die Lage am Obst- und Gemüsesektor zu verschaffen. Dabei konnte ich den Eindruck gewinnen, daß, wie auch aus den Marktstatistiken eben hervorgeht und mir einhellig bestätigt wurde, bei fast allen Obst- und Gemüsesorten die Preise merklich zurückgegangen sind.

Die Bemühungen der Bundesregierung und der Paritätischen Kommission hatten daher augenscheinlichen Erfolg.

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Zeillinger: Da die demissionierte Bundesregierung die Erhaltung der Stabilität und Kaufkraft des Schillings als oberste Aufgabe in ihrer Regierungserklärung versprochen hat, worauf es dann, was Sie ja zum Teil bestätigt haben, prompt zu Preissteigerungen am laufenden Band gekommen ist — im heurigen Jahr wurden amtlich allein 6 Prozent Steigerung der Lebenshaltungskosten festgestellt —, frage ich Sie als den mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung Betrauten, ob es Ihrer Ansicht nach nicht an der Zeit wäre, nun doch das seinerzeit versprochene, aber offensichtlich danebengegangene Stabilisierungsprogramm zu verwirklichen.

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Ich darf Sie, Herr Abgeordneter, zuerst bezüglich einer Ziffer, die Sie genannt haben, berichtigen. Es gibt keine offizielle Mitteilung, daß die Preise in diesem Jahr um 6 Prozent gestiegen sind. Ich werde aber dann noch einmal darauf zurückkommen.

Ferner möchte ich Ihnen mitteilen, daß die Bundesregierung eine Reihe von Preisstabilisierungsmaßnahmen durchgeführt hat. Ich habe sie vorläufig allgemein erwähnt. Aber ich darf Sie jetzt im konkreten auf folgendes aufmerksam machen:

Durch den Landwirtschaftsminister sind in den Früh- und Spätsommermonaten Importfreigaben für etwa 30 Sorten von gängigen Gemüse- und Obstwaren erfolgt. Das hat wesentlich zur Beruhigung und zur besseren Versorgung des Marktes geführt.

Der Finanzminister hat vor kurzem eine Zollfreistellung für Enten, Gänse und Trutzhühner und ebenso die Importfreiheit für die Einfuhr von Eiern verfügt.

Die Befreiung der Kartoffeln von der Ausgleichsteuer war besonders wichtig, weil wir heuer auf zahlreiche Kartoffelimporte angewiesen waren und die Kartoffelpreise bekanntlich am meisten gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind.

Das Landwirtschaftsministerium hat veranlaßt, daß der Viehverkehrsfonds Maßnahmen, die schon früher im Zuge einer Einlagerung erfolgt sind, jetzt fortsetzt und daß dieses auf Lager genommene Fleisch dem Markte zugeführt wird. Das hat wesentlich zu einer Beruhigung auf dem Fleischmarkt in diesem Sommer geführt.

Der Finanzminister hat eine Bindung freierwerdender Geldmittel durch die Oesterreichische Nationalbank veranlaßt und dann selber Verfügungen zur Verhinderung eines expansiv wirkenden Budgetdefizits getroffen.

Letzten Endes darf ich wohl auch auf die Zurückhaltung der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen zu sprechen kommen. Dort sind eine Reihe von Preisanträgen zurückgestellt oder in einer Weise behandelt worden, daß sie dem Auftrieb und dem Steigen des Lebenshaltungskostenindex keinen großen Eintrag gebracht haben.

Ich möchte noch etwas erwähnen: Die Wildpretpreise wurden vom Großhändler zum Einzelhändler zum Beispiel bei 1 kg Rehfleisch in der Decke von 25 S auf 22 S gesenkt.

Ich möchte Sie noch darauf aufmerksam machen, daß der Finanzminister eine Reihe von weiteren umfangreichen konjunkturpolitischen Zollsenkungen während dieses Jahres und schon am Ende des Vorjahres durch-

Bundeskanzler Dr. Klaus

geführt hat, daß die am 1. Jänner 1966 wirk-sam werdende EFTA-Zollsenkung von 30 auf 20 Prozent ebenfalls einen stabilisierenden Faktor bei der Importgestaltung mit sich bringt und daß schließlich und endlich der Finanzminister weiterhin bestrebt ist, kon-junkturpolitische Zollsenkungen vorzunehmen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit aber auf etwas hinweisen: Die Konjunkturforscher er-rechnen für den Durchschnitt dieses Jahres eine Steigerung des Verbraucherpreisindex I um 4,8 Prozent. Gleichzeitig haben die Er-hebungen des Statistischen Amtes und des Instituts für Konjunkturforschung ergeben, daß von dieser Preissteigerung 2 Prozent — genau gesprochen 1,9 Prozent — auf die — ich hoffe, diese Überzeugung haben Sie alle, und vor allem Sie, Herr Abgeordneter — von uns allen nicht verschuldete heurige schlechte Ernte und dadurch verschlechterte Marktversorgung zurückzuführen ist. Wenn Sie von diesen 4,8 Prozent, die im Jahresdurch-schnitt herauskommen werden, die 2 Prozent abziehen, dann gelangen wir zu einer Preis-steigerung von 2,8 oder 2,9, meinerwegen von 3 Prozent, die also einen normalen Wert darstellt, und bewegen uns damit gut im europäischen Durchschnitt.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Sozialpartnern, die sich in diesen Monaten von Mai bis heute vor allem in der Pari-tätischen Kommission richtig und zurück-haltend verhalten haben, meinen Dank aus-sprechen. Ich danke aber auch Ihnen, Herr Abgeordneter Zeillinger, daß Sie diese hoch-wichtige Sache zu einer Anfrage in diesem Hohen Hause gemacht und ihr damit an Bedeutung und Publizität eine große Unter-streichung geschenkt haben. *(Beifall bei der ÖVP und Heiterkeit.)*

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Zeillinger:** Da es nicht auf die theoretischen Ziffern, sondern wohl auf den Effekt ankommt, das heißt, zu welchem Preis die Hausfrau die Lebensmittel ein-kaufen muß, aber zweifellos die Hausfrau anderer Ansicht als der Herr Vorsitzende der einstweiligen Bundesregierung ist und Sie eben mitgeteilt haben, daß es keine offizielle Mitteilung darüber gibt, daß die Preise um 6 Prozent gestiegen sind, obwohl ich meine Anfrage auf die mir übermittelte Mitteilung des offiziellen Verbraucherindex im September mit 6 Prozent gestützt habe, darf ich Sie aber, nachdem Sie nun schon so weit in die Materie eingegangen sind, fragen: Wie hoch sind die Lebenshaltungskosten während der Amtszeit der demissionierten Regierung gestiegen?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Das ist eine Frage, die ich Ihnen nicht beantworten kann. *(Abg. Zeillinger: Aber die Hausfrau kann sie beantworten!)*

Präsident: Anfrage 1117/M des Abgeordneten Dr. van Tongel *(FPÖ)* an den Herrn Bundes-kanzler, betreffend Behandlung der Frage der Wohnungswirtschaft im Ministerrat:

Warum wurde die von mir in meiner schrift-lichen Anfrage Nr. 287/J gestellte konkrete Frage — diese lautete: „In welchen Sitzungen des Ministerrates wurden die Fragen der Wohnungs-wirtschaft von der Bundesregierung behan-delt?“ — in Ihrer Anfragebeantwortung Nr. 307/A.B. vom 13. August 1965 nicht beantwortet?

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Der Herr Abge-ordnete hat mich gefragt, warum ich in einer Anfragebeantwortung vom 13. August nicht eine konkrete Frage beantwortet habe, die nämlich lautet: „In welchen Sitzungen des Ministerrates wurden die Fragen der Woh-nungswirtschaft von der Bundesregierung be-handelt?“

Dazu möchte ich Ihnen mitteilen, daß das Wohnungsproblem eben nicht im Ministerrat behandelt worden ist. Das Problem wurde vielmehr in einem Verhandlungskomitee von beiden Regierungsparteien in zahlreichen Sit-zungen erörtert.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Darf ich Sie nur grundsätzlich fragen, Herr Bundeskanzler, ob eine Frage über Verhandlungsgegenstände im Ministerrat zu den Problemen der Voll-ziehung gehört oder nicht?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Die Wohnungs-frage als solche ist Gegenstand einer Reihe von Initiativanträgen geworden, die hier im Hohen Hause liegen. Die Regierungsparteien haben sich in ihrem Arbeitsausschuß ebenfalls, und zwar in einem Unterausschuß, wie ich schon sagte, dieser Sache angenommen. An sich ist aber die Wohnungsfrage in diesem Stadium und unter diesen Verhältnissen, wie sie heute vorliegen, kein Gegenstand der Vollziehung, sondern eher ein Gegenstand des Hohen Hauses.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Ich glaube, Herr Bundeskanzler, ich bin mißverstanden worden. Meine Frage lautete: Ist die Anfrage eines Abgeordneten, ob eine bestimmte Ange-legenheit in den Kabinettsitzungen behandelt wurde — ja oder nein? —, eine Frage der Voll-ziehung, oder kann man, weil man den Gegen-stand nicht als Gegenstand der Vollziehung

Dr. van Tongel

ansieht, die Antwort ablehnen? Sie haben gesagt, es wurde nicht behandelt; gut, das ist in Ordnung, das genügt mir. Aber ich frage generell: Betrifft der Auskunftswille eines Abgeordneten, ob eine bestimmte Causa in Sitzungen der Bundesregierung behandelt wurde, eine Angelegenheit der Vollziehung? Ja oder nein?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Ich muß Ihnen diese Frage mit Ja beantworten. Selbstverständlich ist das eine Frage der Vollziehung, weil es ja die Verwaltung, die Exekutive und die Vollziehung betrifft.

Präsident: Danke, Herr Bundeskanzler.

Anfrage 1133/M der Frau Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg (SPÖ) an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend Fürsorgegrundsatzgesetz:

Wie weit sind die Vorbereitungen zur Erlassung eines Fürsorgegrundsatzgesetzes gediehen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Frau Abgeordnete! Hohes Haus! Ich glaube, es ist unbestritten, daß Österreich tatsächlich ein modernes Fürsorgegrundsatzgesetz braucht. Unsere Bundesländer helfen sich zurzeit mit übergeleiteten reichsdeutschen Rechtsvorschriften, die selbst in Deutschland zurzeit keine Geltung mehr besitzen. Der Herr Sozialminister und ich bemühen uns nun schon seit mehreren Monaten, einen Entwurf vorzubereiten, der nach Möglichkeit den modernen Erfordernissen der Fürsorge Rechnung tragen soll.

Ich habe auch von dieser Stelle schon einmal erklärt, daß dieses Bemühen leider von vornherein dadurch zum Scheitern verurteilt ist, daß der vorhandene Kompetenztatbestand im Artikel 12 der Bundesverfassung unter dem Begriff „Armenwesen“ leider nicht den Ausgangspunkt bildet, den wir für eine derart wichtige Materie, der Zeit entsprechend, heranziehen könnten.

Es ist erfreulich, daß Abgeordnete dieses Hauses vor einiger Zeit einen Initiativantrag eingebracht haben, demzufolge der vorhandene Kompetenztatbestand „Armenwesen“ eliminiert und durch den umfassenderen Begriff „Sonstige Sozialfürsorge“ ergänzt werden soll. Ich kann nur die Hoffnung aussprechen — und bin überzeugt, das auch im Namen des Herrn Sozialministers tun zu können —, daß der Nationalrat so bald als möglich, diesem Initiativantrag entsprechend, die Bundesverfassung ändert. Auf Grund einer solchen Änderung kann die Bundesregierung beziehungsweise das zuständige Ressort sicherlich

den Entwurf eines modernen Grundsatzgesetzes vorlegen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg: Ich danke, Herr Bundesminister, für diese Antwort und möchte nur noch eine kleine Zusatzfrage stellen, nämlich ob Ihrer Meinung nach eine derartige Verfassungsänderung in die Länderrechte eingreifen würde.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Ich glaube, grundsätzlich wird dies nicht der Fall sein, da ja daran gedacht ist, daß auch der neue Kompetenztatbestand „Sonstige Sozialfürsorge“ im Artikel 12 der Bundesverfassung verbleiben soll, also nur hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Sache des Bundes sein soll. Hingegen sollen Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung nach wie vor Angelegenheiten der Länder bleiben.

Präsident: Anfrage 1118/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (FPÖ) an den Herrn Innenminister, betreffend Ankauf von Funkgeräten für die Gendarmerie:

Da dem offiziellen Organ der Kameradschaft der Exekutive Österreichs, „Die Exekutive“, zu entnehmen ist, daß die erst im vergangenen Jahr von der Gendarmerie angekauften Funkgeräte im Wert von zirka 10 Millionen Schilling nun im Zuge einer aus technischen Gründen notwendig gewordenen Umstellung nach und nach ausgetauscht werden müssen, frage ich Sie, Herr Minister, wie es zu einer derartig kostspieligen Fehlplanung kommen konnte.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Herr Abgeordneter! Ich glaube, der Vorwurf, daß im Zusammenhang mit der Projektierung des Funknetzes der Sicherheitsexekutive eine Fehlplanung vorgekommen sei, stimmt nicht. Was geschieht zurzeit? Zurzeit werden in Gebieten Geräte, die im sogenannten 4 m-Band arbeiten, durch Geräte, die im 2 m-Band arbeiten können, ersetzt. Die so ersparten Geräte, insbesondere in der ersten Etappe aus dem Bereich von Niederösterreich und Burgenland, sollen zur Verdichtung des vorhandenen Funknetzes in den westlichen Bundesländern herangezogen werden. Insofern stimmt es, daß eine Umschichtung vor sich geht, aber die Geräte werden nicht weggeworfen, sie werden zur Verdichtung des vorhandenen Funknetzes weiter verwendet.

Präsident: Anfrage 1134/M der Frau Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg (SPÖ) an den Herrn Innenminister, betreffend Asylbeirat beim Bundesministerium für Inneres:

Wie funktioniert der Asylbeirat beim Bundesministerium für Inneres?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Wir haben im Innenressort im Sinne des Berichtes über das Asylwesen in Österreich, den ich gemeinsam mit dem Herrn Staatssekretär der Bundesregierung vorgelegt habe, nun den sogenannten Asylbeirat ins Leben gerufen; das ist den Damen und Herren des Hohen Hauses bekannt. Dieser Asylbeirat hat bereits zwei Sitzungen durchgeführt. Er hat sich eine eigene autonome Geschäftsordnung gegeben und dabei festgelegt, daß dieser Kreis in seiner Funktion nur beratende Bedeutung haben kann, die darin besteht, daß vor allem in Fällen der Außerlandschaffung oder der umstrittenen Anerkennung als Flüchtling die Meinung der Mitglieder des Beirates herangezogen wird, um dem Ressortchef die jeweils ihm zustehende Entscheidung zu erleichtern.

Ich bin überzeugt, daß dieser Asylbeirat sicherlich gerade im Sinne der Hilfe, die wir asylsuchenden Menschen gewähren sollen, eine wertvolle Bereicherung des Verwaltungslebens darstellen wird.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg: Herr Bundesminister! Nach Nachrichten aus der deutschen Bundesrepublik soll in der deutschen Bundesrepublik beabsichtigt sein, nach österreichischem Muster einen derartigen Asylbeirat einzurichten. Ist Ihnen darüber etwas bekannt, und können Sie darüber etwas mitteilen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Mir ist auch nur durch Zufall bekanntgeworden, daß die internationale Nansen-Gesellschaft an den deutschen Innenminister ein Schreiben gerichtet hat, in dem sie ersucht, die deutsche Bundesregierung möge nach dem Vorbild Österreichs auch einen deutschen Asylbeirat ins Leben rufen.

Präsident: Anfrage 1119/M des Abgeordneten Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Innenminister, betreffend Auflösung von Gendarmerieposten:

Trifft die von Herrn Staatssekretär Soronics in einer Sitzung des oberösterreichischen ÖVP-Parteivorstandes gemachte Mitteilung zu, daß in Österreich 200 Gendarmerieposten aufgelöst würden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Das Gendarmeriezentralkommando, Herr Abgeordneter, bemüht sich schon seit längerer Zeit, im Zuge der Technisierung der Sicherheitsexekutive sogenannte Hauptposten der Gendarmerie zu schaffen, mit der Konsequenz, daß von diesen Posten aus bewegliche Posten —

also Streifenfahrzeuge der Gendarmerie — den Sicherheitsdienst vollziehen, und gleichzeitig mit der Konsequenz, daß im Bereich solcher Hauptposten Kleinstposten der Gendarmerie aufgelassen und zur Verstärkung des Personals der Hauptposten herangezogen werden sollen. Das Zentralkommando der Gendarmerie hat einen solchen Plan ausgearbeitet. Nach diesem Plan sollen — das stimmt, wie Sie es in der Anfrage festhalten — ungefähr 200 derartiger Kleinstposten in Österreich aufgelassen werden.

Ich habe diesen Plan des Zentralkommandos vor einiger Zeit den Landesregierungen aller Bundesländer mitgeteilt und sie um Stellungnahme gebeten; zum Teil kommen diese Stellungnahmen jetzt in das Innenministerium. Ich habe angesichts der Bedeutung einer solchen Aktion mir jede Entscheidung in dieser Angelegenheit persönlich vorbehalten. Ich werde keine derartige Entscheidung treffen, die nicht im weitestgehenden Einvernehmen mit den davon betroffenen Gemeinden erfolgt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Ich verstehe nur nicht, wieso dann der Ihnen zur Unterstützung beigegebene Herr Staatssekretär Soronics in einer öffentlichen Erklärung sagen kann: es werden demnächst in Österreich 200 Gendarmerieposten aufgelöst.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Czettel: Ich kann keine Erklärung abgeben, die der Herr Staatssekretär selbst abgeben müßte. Ich persönlich bin der Meinung: er hat wahrscheinlich dadurch auch zum Ausdruck bringen wollen, daß auf weite Sicht eine solche Maßnahme zunächst ins Auge gefaßt ist. Ich erkläre Ihnen aber, daß diese Aktion nicht durchgeführt wird, wenn sie nicht einvernehmlich mit den betroffenen Gemeinden geschieht.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 1145/M des Abgeordneten Glaser (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für Justiz, betreffend politische und kriminelle Häftlinge:

Wird in den Haftanstalten zwischen politischen und kriminellen Häftlingen unterschieden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Abgeordneter! Hohes Haus! Auf Grund der geltenden Rechtslage bestehen keine generellen Normen zur unterschiedlichen Behandlung sogenannter politischer Gefangener gegenüber kriminellen Häftlingen.

Im künftigen Strafvollzugsgesetz werden solche generelle Normen auch nicht vorgesehen

Bundesminister Dr. Broda

sein, da das Strafvollzugsgesetz ohnedies auf dem Grundsatz der individuellen Behandlung jedes Häftlings auf Grund des Einzelfalles und seiner Persönlichkeit beruhen wird.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Glaser: Herr Minister! Am vergangenen System wurde von allen Seiten — meiner Ansicht nach mit Recht — nicht nur die Tatsache kritisiert, daß tausende Menschen inhaftiert wurden, sondern vor allem auch, daß sie mit kriminellen Verbrechern zusammengekommen sind, daß man in den April- und Maitagen des Jahres 1945 oft gar nicht unterscheiden konnte, ob es sich um einen politischen ehemaligen Häftling handelt oder um einen, der — ich weiß nicht — etwas gestohlen hat oder sonst ein asoziales Element gewesen ist. Wenn wir nun hören müssen, daß etwa Mädchen, die nur im Verdacht stehen, im Zusammenhang mit Südtirol verschiedene Handlungen begangen zu haben, die in Österreich strafrechtlich verfolgt werden, jetzt mit Dirnen, Diebinnen und dergleichen eingesperrt werden, so wäre ich doch der Meinung — und ich weiß mich dabei mit einem großen Teil der Bevölkerung einer Auffassung —, daß hier unterschieden werden sollte. In den Haftanstalten ist es zweifellos möglich, hier eine Trennung vorzunehmen. Herr Minister! Sind Sie nicht bereit, hier entsprechende Weisungen zu erteilen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Abgeordneter! Ich muß nochmals klarstellen: Auf Grund der geltenden Rechtslage gibt es derartige generelle, also allgemeine Normen, daß zwischen Strafhäft politischer und krimineller Häftlinge unterschieden wird, nicht. Im übrigen individualisieren wir ohnedies. Wir gehen in jedem Einzelfall im Rahmen unserer Möglichkeiten auf den individuellen Fall ein, und ich habe in den fünfzehn Jahren meiner bisherigen Amtszeit keine einzige Klage oder Beschwerde bezüglich solcher Fälle, wie Sie sie anführen, erhalten.

Der Fall, den Sie im Auge zu haben scheinen, ist ein anderer. Hier hat es sich um Untersuchungshaft gehandelt und nicht um Strafhäft. Bei Untersuchungshaft ist es grundsätzlich so, daß der angehaltene Häftling, der ja bis zu seiner Verurteilung als unschuldig zu gelten hat, ohnedies ganz andere Rechte hat als der Strafhäftling. Wenn in diesem konkreten Fall eine Beschwerde an das Justizministerium oder an mich herangetragen worden wäre, so wären wir zweifellos der Sache nachgegangen, und wir hätten im Rahmen unserer organisatorischen Möglichkeiten versucht, Abhilfe zu schaffen.

Ich muß klarstellen, daß in den fünfzehn Jahren meiner bisherigen Amtstätigkeit solche Beschwerden an mich in keinem Fall, auch nicht im Falle des Südtirol-Komplexes, der Südtirol-Verfahren, herangetragen worden sind. Werden sie an mich herangetragen werden, so werden wir in jedem einzelnen Fall sehen, was sich machen läßt.

Präsident: Anfrage 1120/M des Abgeordneten Zeillinger (FPÖ) an den Herrn Justizminister, betreffend Überwachung eines Fernsprechan schlusses:

Unter Bezugnahme darauf, daß über Anordnung eines Richters der Fernsprechan schluß eines Rechtsanwaltes, nachdem dieser eine bestimmte Verteidigung übernommen hatte, überwacht und abgehört wurde, wobei diese Überwachung nach einiger Zeit vom Fernmeldeamt unter Hinweis auf rechtliche Bedenken abgebrochen wurde, frage ich Sie, Herr Minister, ob Sie bereit sind, zu diesem Fall eindeutiger Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte Stellung zu nehmen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die derzeitige unbefriedigende Rechtslage betreffend den Schutz des Fernmeldegeheimnisses darf ich als bekannt voraussetzen.

Um sowohl den Schutz des Fernmeldegeheimnisses verfassungsgesetzlich zu verankern wie auch entsprechende Voraussetzungen für eine zulässige Überwachung des Fernmeldeverkehrs in der Strafprozeßordnung zu schaffen, wurden schon vor mehr als Jahresfrist Entwürfe für Novellen zum Staatsgrundgesetz und zur Strafprozeßordnung als Regierungsvorlagen dem Nationalrat zugeleitet. Wir haben in dieser Novelle zur Strafprozeßordnung ganz klar umschrieben, unter welchen Voraussetzungen durch qualifizierten richterlichen Beschluß, nämlich einen Ratskammerbeschluß, in Zukunft eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs unter Wahrung des Telephongeheimnisses, durch Gerichte auf Grund richterlichen Befehls möglich sein soll. Leider sind diese Novellen nicht mehr behandelt worden. Die Novelle zur Strafprozeßordnung befindet sich im Justizausschuß.

Das Justizministerium hat daher auch neuerdings diese strafprozessualen Bestimmungen in den im Mai 1965 zur allgemeinen Begutachtung ausgesendeten Entwurf für ein Strafprozeßänderungsgesetz, das einen Teil der großen Strafrechtsreform bilden wird, aufgenommen.

Den konkreten Fall kenne ich nicht. Ich kann daher zu dem konkreten Fall, Herr Abgeordneter, nicht Stellung nehmen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Zeillinger: Die derzeitige Rechtslage betrifft ja nicht das Telefon des Verteidigers, um den es in meiner Anfrage geht. Ich darf aber unter Hinweis auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung hat — das schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten ohne Eingriffe öffentlicher Behörden ein —, da diese Menschenrechtskonvention in den Verfassungsrang durch unser Parlament erhoben worden ist, Sie nun fragen: Wenn Sie feststellen — ich werde Ihnen den konkreten Fall außerhalb der Sitzung namentlich mitteilen —, daß in diesem Fall durch einen Richter zu Unrecht das Telefon eines Verteidigers abgehört worden ist, werden Sie dann entsprechende Richtlinien an die Gerichte geben, daß eine solche Haltung eines Richters in Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention und schließlich auch zum Geist, den das Parlament immer wieder zum Ausdruck bringt, steht?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Richterliche Verfügungen sind dem unmittelbaren Einfluß, insbesondere dem Weisungsrecht des Bundesministeriums für Justiz entzogen. Hingegen bin ich bereit — und erkläre das auch hier vor dem Hohen Haus —, daß ich im konkreten Fall, wenn er mir bekanntgegeben wird, prüfen lassen werde, ob die Voraussetzungen zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 33 Strafprozeßordnung durch die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof bestehen. In einem solchen Fall könnte dann die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof die Aufhebung dieses richterlichen Beschlusses, nach dem die Überwachung des Telefonverkehrs des Verteidigers, den der Herr Abgeordnete vor Augen hat, erfolgte, beantragen, und der Oberste Gerichtshof könnte, auch nach der gegenwärtigen Rechtslage — da stimme ich Ihnen zu, Herr Abgeordneter —, eine solche richterliche Maßnahme als mit dem Gesetz im Widerspruch stehend aufheben.

Schließlich bin ich auch bereit, wenn ich den Anlaßfall kenne, die Staatsanwaltschaften neuerdings darauf hinzuweisen, daß sie den Gerichten gegenüber den Standpunkt vertreten sollen, daß von den Möglichkeiten der Überwachung des Telefonverkehrs, des Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis nach der geltenden, wie ich nochmals sagen muß, unbefriedigenden Rechtslage möglichst einschränkend, restriktiv und nur in dringend gebotenen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden soll. Nach der Schilderung, Herr Abgeordneter, scheint

mir dieser Fall nicht vorzuliegen. Wir werden, wenn ich die Daten bekomme, eine Überprüfung veranlassen.

Präsident: Anfrage 1135/M der Frau Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg (*SPÖ*) an den Herrn Justizminister, betreffend Stand der Bewährungshilfe:

Da nach Zeitungsmeldungen der Verein für Bewährungshilfe bereits tätig ist, frage ich an, wie der gegenwärtige Stand der Bewährungshilfe in den einzelnen Bundesländern ist.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Frau Abgeordnete! Hohes Haus! Ich möchte über den derzeitigen Stand der Bewährungshilfe in Österreich berichten. Ich spreche nur von Bewährungshilfe auf Grundlage des Jugendgerichtsgesetzes 1961, andere gesetzliche Grundlagen für Bewährungshilfe haben wir noch nicht. Hingegen sieht der Entwurf für das neue österreichische Strafgesetz die Bewährungshilfe für den gesamten Bereich der Strafrechtspflege, also auch für erwachsene Rechtsbrecher vor.

Wir glauben, daß die Bewährungshilfe ein unentbehrlicher Teil der modernen Strafrechtspflege ist. Insbesondere glauben wir auch, daß wir dem Herrn Finanzminister durch Bewährungshilfe einen Dienst erweisen, weil wir durch eine großzügige Bewährungshilfe dem Staat viele Kosten ersparen, die durch Strafvollzug entstehen, insbesondere dann entstehen, wenn wir den Rechtsbrecher anhalten müssen. Diese Kosten erwachsen nicht, wenn wir ihm durch Bewährungshilfe eine Stütze geben können und er gar nicht erst in Strafhaf genommen zu werden braucht.

Der derzeitige Stand der Bewährungshilfe ist folgender: Der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Jugendarbeit, der seinen Sitz in Wien I., Freyung 6, hat, arbeitet am Aufbau der Bewährungshilfe für jugendliche Rechtsbrecher in ganz Österreich, wobei aber in einzelnen Bundesländern, zum Beispiel in der Steiermark, auch örtliche Organisationen Träger der Bewährungshilfe sind, was sich voll bewährt hat. Ich möchte insbesondere auf die verdienstvolle Tätigkeit der Bewährungshilfe in der Steiermark, die auch getragen wird von dem Verein „Rettet das Kind“, hinweisen.

Außer den Räumen in der Freyung stehen derzeit dem Verein in Wien auch noch Lokale im 3. Wiener Gemeindebezirk und im 15. Gemeindebezirk zur Verfügung. Dieses Netz von Stützpunkten erleichtert die Erfassung der Wiener Probanden.

Besonders hervorheben möchte ich die ausgezeichnete Zusammenarbeit des Vereins mit der „Caritas der Erzdiözese Wien“.

Bundesminister Dr. Broda

In den Landeshauptstädten Linz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt führt der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Jugendarbeit Geschäftsstellen. Von diesen Zentren her breitet sich die Betreuung der Bundesländer aus. In Graz besorgt die Bewährungshilfe, wie ich schon erwähnte, die österreichische Gesellschaft „Rettet das Kind“. Für die allernächste Zeit plant der Verein für Bewährungshilfe und Soziale Jugendarbeit die Erfassung der Gebiete Niederösterreichs in der Nähe Wiens sowie des Burgenlandes.

Zu Ende des Jahres 1962 hatten wir in Wien zirka 210 Probanden, die von 32 Bewährungshelfern betreut wurden. Derzeit sind es bereits zirka 500 Probanden und 45 Bewährungshelfer, davon 19 vollbeschäftigte. Die Zahl der Probanden ist daher in dieser Zeit um zirka 200 Prozent gestiegen.

In den Bundesländern waren die Zahlen folgende: Zu Ende des Jahres 1962 wurden in den Bundesländern ohne Wien zirka 140 Probanden von 76 nur in ihrer Freizeit tätigen Bewährungshelfern betreut. Derzeit sind es zirka 360 Probanden und zirka 140 Bewährungshelfer, davon 4 vollbeschäftigte. Die Zahl der Probanden ist somit in den Bundesländern um zirka 150 Prozent gestiegen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Hertha Firnberg: Herr Minister! Die Bewährungshilfe geschieht derzeit im Rahmen privater Vereinstätigkeit. Nun ist im Jugendgerichtsgesetz 1961 ein eigenes Gesetz für Bewährungshilfe vorgeesehen. Darf ich fragen, wie weit die Vorarbeiten für dieses Gesetz gediehen sind?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Ein Bundesgesetz über die Bewährungshilfe wird als Teil der großen Strafrechtsreform der Bundesregierung und dem Hohen Haus vorgelegt werden. Das Bundesgesetz über die Bewährungshilfe befindet sich derzeit im Bundesministerium für Justiz in Ausarbeitung.

Präsident: Anfrage 1155/M des Abgeordneten Dr. Broesigke (*FPÖ*) an den Herrn Justizminister, betreffend Schreibkräfte bei den Wiener Gerichten:

Welche Maßnahmen sind beabsichtigt, um dem Mangel an Schreibkräften bei den Gerichten des Oberlandesgerichtssprengels Wien abzu helfen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Hohes Haus! Herr Abgeordneter! Die von Ihnen aufgezeigten Mängel sind mir bekannt.

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes Wien hat sich durch Zeitungsannoncen, Anschläge

an den Amtstafeln der Gerichte, Mundpropaganda sowie Kontaktnahme mit den Handelsschulen und Arbeitsämtern bemüht, geeignete Stellenbewerber für den Schreibdienst ausfindig zu machen. Die erwähnten Annoncen wurden halbjährlich in den in Betracht kommenden Tageszeitungen veröffentlicht. Diese Bemühungen haben bis jetzt zu keinem nennenswerten Erfolg geführt.

Das sind Schwierigkeiten, die wir nicht nur im Bereich des Oberlandesgerichtes Wien, beim Exekutionsgericht und beim Bezirksgericht Wien-Innere Stadt haben, sondern auch in anderen Sprengeln, insbesondere in den westlichen Bundesländern.

Einer Beseitigung des Schreibkräftemangels steht vor allem der Umstand entgegen, daß das Bundesministerium für Justiz nicht in der Lage ist, den Stellenbewerbern für den Schreibdienst eine höhere Entlohnung, als sie im Gesetz vorgesehen ist, anzubieten. Das Bundesministerium für Justiz ist bekanntlich nicht Dienstgeber. Die Entscheidung auf besoldungsrechtlichem Gebiet obliegt dem Bundeskanzleramt, dem Finanzministerium, allenfalls der Bundesregierung und dem Hohen Haus.

Ich darf an meine Initiative in der Sondersitzung der Bundesregierung Anfang September dieses Jahres erinnern, wo ich auf das allgemeine Problem des Nachwuchsmangels im öffentlichen Dienst, auf die Besonderheiten im Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, das sich gegenüber früher umgedreht hat, verwiesen und die Bundesregierung ersucht habe, Maßnahmen zur Nachwuchsförderung und Nachwuchspflege zu treffen. Der Herr Bundeskanzler hat damals zugesagt, daß das Bundeskanzleramt als zuständige Zentralstelle eine Enquete durchführen wird, die unter Hinzuziehung von Gewerkschaftsvertretern mit allen Zentralstellen des Bundes Maßnahmen erwägen soll, damit wir für einen ausreichenden Nachwuchs im öffentlichen Dienst, insbesondere auch im nichtrichterlichen Kanzleidienst, sorgen können. Sehr wichtig ist dabei auch das, was der Herr Finanzminister — er sitzt neben mir — sagen wird. Wir werden nicht müde, darauf zu verweisen, daß auf diesem Gebiet etwas geschehen muß.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Broesigke: Herr Bundesminister! Leider kommen richterliche Erledigungen der betroffenen Partei oft erst nach Monaten — drei, vier, fünf Monaten — zu, weil die Schreibkräfte fehlen, um sie zu schreiben, und weil die Kanzleikräfte fehlen, um das Schriftstück abzufertigen. Ich möchte

Dr. Broesigke

an Sie die konkrete Frage richten, ob es, abgesehen von den finanziellen Gegebenheiten, nicht möglich wäre, durch Halbtagsbeschäftigung von Schreibkräften dem Mangel abzuweichen. Es gibt bekanntlich eine ganze Anzahl vor allem weiblicher Arbeitskräfte, die zwar nicht die Möglichkeit haben, eine ganztägige Stelle anzunehmen, die aber wohl sehr gerne bereit wären, auch im öffentlichen Dienst halbtägig zu arbeiten.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Broda: Herr Abgeordneter! Ich werde auch diese Anregung, soweit sie vom Oberlandesgericht Wien nicht schon im eigenen Wirkungsbereich verfolgt worden ist, gerne in den Kreis der Vorschläge mit aufnehmen, die wir im Justizressort mit den zuständigen Gewerkschaftsorganisationen der nichtrichterlichen Bediensteten erörtern und an das Finanzministerium und an das Bundeskanzleramt herantragen. Ich halte diesen Ihren Vorschlag — ich kann im Augenblick nicht sagen, inwieweit er nicht ohnedies schon verfolgt wird — für durchaus positiv und konstruktiv.

Wir haben uns im Rahmen unseres Ressorts mit den Gewerkschaftsorganisationen darauf geeinigt, daß eine ganze Reihe von Maßnahmen, um dieser Gefahr der Abwanderung von Kanzleipersonal aus dem öffentlichen Dienst vorzubeugen, getroffen werden müssen. Dazu gehört etwa auch eine großzügigere Behandlung der Vordienstzeiten. Ich darf noch einmal meinen Herrn Sitznachbarn apostrophieren und bitten, unsere Vorschläge sehr genau zu prüfen und zu überlegen, ob er hier helfen kann.

Ich darf Ihnen ein Beispiel, Herr Abgeordneter, sagen, das Ihnen aus der Praxis bekannt sein wird. Heute ist es so, daß Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien sich leider mit Erfolg bemühen, qualifizierte Schreibkräfte aus den Gerichtskanzleien abzuwerben und in die Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien zu übernehmen. Ich habe leider bisher keinen Erfolg mit meiner Anregung gehabt, daß umgekehrt Bundeskanzleramt und Finanzministerium großzügig in der Anrechnung von Vordienstzeiten für Schreibkräfte, die bei Gericht tätig sind, sein sollen, wenn diese vorher in Rechtsanwaltskanzleien und Notariatskanzleien gearbeitet haben. Ich bin der Meinung, daß wir uns heute auf dem Arbeitsmarkt stellen müssen, daß wir heute im öffentlichen Dienst bei einem viel geringeren Angebot, als unserer Nachfrage entspricht, kommerziell denken und handeln müssen.

Leider sagen mir das Bundeskanzleramt und das Finanzministerium immer wieder: Nein,

das ist wegen der Beispielsfolgerungen nicht möglich, wir können hier nicht so elastisch vorgehen.

Ich habe erst vor wenigen Tagen dem Herrn Bundeskanzler geschrieben, daß ich doch bitten möchte, im Bundeskanzleramt und im Finanzministerium zu überlegen, welche Beispielsfolgerungen eintreten können, wenn man Vordienstzeiten von Schreibkräften in Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien begünstigt anrechnet. Das kann doch dem Staat und der Justiz nur dienen — allenfalls den Rechtsanwaltskanzleien und den Notariatskanzleien schaden. Aber das Hemd ist eben näher als der Rock. Ich wäre sehr dafür, daß die Herren des Finanzministeriums uns helfen, damit wir der Lösung dieses Problems näherkommen.

Noch eine Frage darf ich berühren. Wenn Sie, Herr Abgeordneter, besondere Schwierigkeiten mit der Ausfertigung von Urteilen und Gerichtsbeschlüssen haben, dann sagen Sie das bitte uns. Herr Abgeordneter Machunze hat mich vor einigen Monaten darauf aufmerksam gemacht, daß große Rückstände bei den Sozialversicherungs-Schiedsgerichten bestanden haben. Wir sind dem nachgegangen und konnten trotz der Schwierigkeiten Abhilfe schaffen. Bei den Höchstgerichten haben wir keinerlei Rückstände. Oberster Gerichtshof und Oberlandesgericht arbeiten sehr zügig. Wenn Sie bei den Untergerichten Rückstände antreffen, dann sagen Sie es uns im Einzelfall; vielleicht können wir dann Abhilfe schaffen.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Der Herr Bundesminister für Unterricht ist verhindert und hat sich entschuldigt. Es findet zur gleichen Stunde die Inauguration des Rektors der Tierärztlichen Hochschule statt. Ich werde daher die Anfragen zurückstellen; sie werden in der nächsten Fragestunde zum Aufruf gelangen.

Anfrage 1123/M des Abgeordneten Kindl (*FPÖ*) an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend sozialpolitische Situation in Österreich:

Sind Sie bereit, Ihren Standpunkt zu der bekannten OECD-Studie über die sozialpolitische Situation in Österreich darzulegen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Herr Abgeordneter! Die in der bezogenen Studie dargelegten Gedankengänge und Schlußfolgerungen decken sich grundsätzlich mit meinen eigenen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Kindl: Herr Minister! Da sich diese Darlegungen mit Ihren Auffassungen decken, in diesen Aussagen im Rahmen der

Kindl

OECD von führenden Persönlichkeiten der Sozialpolitik aber die schwersten Mängel, wie verfehlte Arbeitsmarktpolitik, verfehlte Strukturpolitik, kein Vorhandensein von antizyklischen Maßnahmen, und Gefahren aufgezeigt werden und daraus der Schluß gezogen wird, daß Österreich bei jedem Wirtschaftsrückgang in Westeuropa auf das empfindlichste getroffen wird, frage ich Sie, Herr Minister: Was haben Sie in der Bundesregierung getan, um in diesen aufgezeigten Punkten Abhilfe zu schaffen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Ich bin in allen meinen Funktionen für eine aktive Arbeitsmarktpolitik eingetreten. In meinem jetzigen Amte als Sozialminister habe ich mich weiter bemüht, sozialpolitisch in diesem Sinne zu wirken. Die Intensivierung des Einsatzes der Produktiven Arbeitslosenfürsorge zum Beispiel hat wirksam dazu beigetragen, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung im Winter zu bekämpfen. Leider bleibt auf diesem Gebiet infolge der ablehnenden Haltung des Handelsministeriums in der Frage der Koordinierung der Bautätigkeit noch immer mehr als genug zu tun.

Im gleichen Jahr, in dem ich mein Amt als Sozialminister übernahm, habe ich den Informationsdienst für Betriebsgründungen eingerichtet. Diese Einrichtung konnte bis jetzt an der Schaffung von mehr als 14.000 Dauerarbeitsplätzen in Entwicklungsgebieten mitwirken.

Doch war ich mir von allem Anfang an bewußt, daß Arbeitskräftepolitik, die richtig betrieben, die beste Sozial- und Wirtschaftspolitik ist, nur auf Grund eines umfassenden Konzeptes geführt werden kann. Ich habe daher bereits im Frühjahr 1962 dem Ministerrat ein solches Konzept vorgelegt. Durch eine aktive Arbeitsmarktpolitik soll unser wertvollstes Gut, die menschliche Arbeitskraft, in das Zentrum aller gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Überlegungen gerückt werden. Dieser Gedanke ist letzten Endes der Kern der im Auftrag der OECD ausgearbeiteten Studie.

Um Teile dieses Konzeptes einer Realisierung näherzubringen, habe ich Entwürfe eines Arbeitsvermittlungsgesetzes und einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz ausarbeiten lassen. Diese Entwürfe, die der Förderung der beruflichen und geographischen Beweglichkeit der Arbeitskräfte sowie der Bekämpfung der regionalen und saisonalen Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung dienen sollen, werden derzeit im Auftrag meines Ministeriums auf Beamtenebene behandelt. Weiter sind wir noch nicht gekommen.

Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten intensivieren die Arbeitsämter aber bereits ihre Vermittlungstätigkeit; es wurden Arbeitsvermittlungs-Sonder- und -Schnelldienste verschiedener Art eingerichtet, die berufliche Nach- und Umschulung wurde verstärkt. Diese Tätigkeiten haben in der Öffentlichkeit eine sehr gute Aufnahme gefunden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Kindl:** Soll ich das so auffassen, Herr Minister, daß die Koalitionsregierung bisher nicht in der Lage war, diese entscheidenden Fragen einer Behandlung zuzuführen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: Ich kann nur nochmals sagen, daß ich mich bemüht habe und mich ständig bemühe, aber infolge des Widerstandes des Handelsministeriums war bisher kein Fortschritt zu erzielen. (*Abg. Prinke: Der Handelsminister ist ja gar nicht dafür zuständig!*)

Präsident: Anfrage 1147/M des Abgeordneten Josef Steiner (Salzburg) (*ÖVP*) an den Herrn Sozialminister, betreffend Verunreinigung der Luft:

Welche Maßnahmen wurden bisher getroffen, um die ständig zunehmende Verunreinigung der Luft zu verhindern?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung
Proksch: In der österreichischen Bundesverfassung ist ein eigener Kompetenztatbestand „Luftverunreinigung“ nicht enthalten. Es gibt jedoch in Österreich bundesgesetzliche Vorschriften auf einzelnen Verwaltungsgebieten, die die Bekämpfung von Luftverunreinigungen ermöglichen. In erster Linie ist hier die Gewerbeordnung zu nennen, weiter das Kraftfahrzeuggesetz 1955 und die Straßenverkehrsordnung 1960. Die Vollziehung dieser Vorschriften fällt allerdings nicht in den Aufgabenbereich meines Ministeriums.

Trotz dem Fehlen der verfassungsmäßigen Kompetenz für den Tatbestand Luftverunreinigung wendet mein Ministerium diesem Arbeitsgebiet seit Jahren größte Aufmerksamkeit zu — das ist selbstverständlich, es handelt sich um die Volksgesundheit — und versucht, durch zweckentsprechende Maßnahmen die von dieser Seite der Volksgesundheit drohenden Gefahren einzudämmen.

Im Rahmen der Bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten werden laufend Messungen der wichtigsten Bestandteile der Luftverunreinigung vorgenommen. Diese Messungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den interessierten Stellen der Bundesländer, mit dem Universitätsinstitut für medizinische Physik

Bundesminister Proksch

in Wien, mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik sowie mit verschiedenen Instituten der Technischen Hochschule.

Die Hauptquellen der Luftverunreinigung sind zu etwa je einem Drittel Industrie und Gewerbe, der Kraftfahrverkehr und der Hausbrand.

Von den Beamten meines Ministeriums, die als Gutachter im Gewerbeverfahren tätig sind, wird der möglichsten Verminderung der Luftverunreinigungsgrößtes Augenmerk zugewendet.

Auf dem Kraftfahrzeugsektor werden zurzeit in verschiedenen Ländern technische Vorrichtungen entwickelt, die die Luftverunreinigung durch Auspuffgase und unverbrannte Benzindämpfe vermindern sollen. Teillösungen sind bereits vorhanden. Mein Ministerium hat daher dies zum Anlaß genommen, um beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau anzuregen, diese Entwicklung auch in Österreich zu fördern und wenigstens bei importierten Kraftfahrzeugen dieselben Einbauten vorzuschreiben, die bereits in den betreffenden Exportländern zur Verminderung der Luftverunreinigung vorgeschrieben sind. Auch wurde auf die Möglichkeit der Verminderung der Luftverunreinigung durch die richtige Vergasereinstellung nachdrücklichst hingewiesen.

Bezüglich des Hausbrandsektors, etwa hinsichtlich der Art der Feuerungsanlagen, der Brennstoffqualität und so weiter, müßte das hierfür zuständige Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die Möglichkeit prüfen, ob eine Verminderung der Luftverunreinigung durch gesetzliche Vorschriften erzielt werden könnte.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Josef **Steiner** (Salzburg): Herr Minister! Sie haben zwar in Ihrer Anfragebeantwortung festgestellt, daß Sie für diese Dinge nicht kompetent sind, aber dennoch nicht vergessen, darauf hinzuweisen, daß Sie praktisch doch für Gesundheitsschädigungen auch zuständig sind. Ich halte es immerhin für bedenklich, daß in den Städten, durch den Straßenverkehr bedingt, zum Beispiel Verkehrspolizisten und andere viel auf der Straße befindliche Menschen echte Schädigungen durch die Abgase hinnehmen müssen. Selbst auf dem Lande, etwa auf der Autobahnstrecke von Salzburg nach Wien, ist eine Geruchsbelästigung vorhanden. Ich glaube schon, daß die Maßnahmen dagegen verstärkt werden müßten. Im vorigen Jahr hat hier im Hause der Parlamentarisch-wissenschaftliche Arbeitsausschuß getagt und auch diese gesundheitlichen Gefahren festgestellt. Darum möchte ich fragen, ob Sie bereit sind, Herr Minister, in Zukunft diesen

gesundheitsschädigenden Einflüssen mehr als bisher zu begegnen. (*Abg. E. Winkler: Die Frage war sehr lang!*)

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Herr Abgeordneter! Ich bedaure, Ihnen widersprechen zu müssen. Ich glaube, daß wir schon bisher alles, was in diesem Bereich möglich ist, getan haben. Aber infolge Fehlens einer entsprechenden Kompetenz kann sich manches eben nur auf Beratung und Empfehlung beschränken. Das Sozialministerium hat in diesen Fragen keine Kompetenz, sie liegt außerhalb des Ministeriums.

Präsident: Anfrage 1124/M des Abgeordneten Kindl (*FPÖ*) an den Herrn Sozialminister, betreffend Vorlage eines Gesetzentwurfes über Strahlenschutz:

Nachdem die Erfüllung der langjährigen Forderung der Ärzte und Krankenschwestern sowie des medizinisch-technischen Personals nach einem wirksamen Strahlenschutz immer dringlicher wird, frage ich Sie, bis wann mit der Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes gerechnet werden kann.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat bereits am 10. Jänner 1961 im Ministerrat den Entwurf eines Strahlenschutzgesetzes zur Beschlußfassung und Vorlage an die gesetzgebende Körperschaft eingebracht. Dieser Gesetzentwurf, der insbesondere dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der ionisierenden Strahlen ausgesetzten Dienstnehmer dienen sollte, fand jedoch nicht die Zustimmung des Ministerrates. Der Ministerrat beauftragte ein Beamtenkomitee, das sich aus Vertretern der verschiedensten Ressorts zusammensetzte, die Materie weiter zu behandeln.

Diese Verhandlungen nahmen einen sehr wechselvollen Verlauf, da zunächst von den Vertretern des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau die grundsätzliche Frage aufgeworfen worden ist, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Bearbeitung des Entwurfes so lange zurückzustellen, bis allenfalls das Problem einer Verfassungsänderung als Grundlage für die Schaffung eines Atomgesetzes gelöst sei. Außerdem wurde von diesem Ressort die Zuständigkeit des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zur Vollziehung wesentlicher Teile des Gesetzentwurfes bestritten.

Um der Sache willen habe ich mich im Herbst vergangenen Jahres, als der Fortgang der Verhandlungen praktisch noch immer blockiert war, dazu entschlossen, den Wünschen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau hinsichtlich seiner Zuständigkeit zur Vollziehung des Gesetzes in dem durch den

Bundesminister Proksch

Wirkungsbereich meines Ressorts gezogenen Rahmen Rechnung zu tragen. Seither sind Expertenkomitees beider Ressorts bemüht, zu einer Lösung der sachlichen Probleme zu gelangen. Obgleich die Konzeptionen der beiden Ressorts über die Art der Regelung der Materie insofern verschieden sind, als im Mittelpunkt der Vorstellungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau die Prinzipien der Betriebsanlagegenehmigung nach der Gewerbeordnung stehen, während mein Ressort die Person des Genehmigungswerbers sowie seine fachliche Qualifikation und Verantwortlichkeit in den Vordergrund stellt, ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung bemüht, jeder sachlich tragbaren und zielführenden Kompromißlösung zuzustimmen. Eine solche Lösung zeichnet sich nach den letzten Ergebnissen der im Herbst dieses Jahres wiederaufgenommenen Expertenbesprechungen ab. Es ist zu hoffen, daß auch verschiedene sich aus der besonders schwierigen Materie ergebende sonstige fachwissenschaftliche Probleme von den Experten gelöst werden können.

Wann es aber möglich sein wird, dem Hohen Hause eine Regierungsvorlage über das Strahlenschutzgesetz zu unterbreiten, vermag ich in Anbetracht der mannigfaltigen noch zu lösenden Fragen derzeit nicht zu sagen. Auch ich bin der Meinung, daß eine Regelung des Umgangs mit ionisierenden Strahlen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Personen notwendig und äußerst dringlich ist. Von Seiten meines Ministeriums werden daher die Arbeiten am Gesetzentwurf intensiv fortgesetzt.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Kindl: Herr Minister! Nach Ihren hoffnungsvollen und lichtvollen Ausführungen über das Werden eines Strahlenschutzgesetzes, das vor rund zehn Jahren von Experten und von den Betroffenen gefordert wurde, hätte ich doch eine Frage und eine Bitte: Können Sie ungefähr sagen, Herr Minister, wie lange es noch dauern kann?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Herr Abgeordneter, ich hätte Ihnen gerne diese lichtvolle Antwort gegeben, aber ich bin dazu nicht in der Lage. *(Heiterkeit.)*

Präsident: Man könnte glauben, man ist in einem Elektrizitätswerk.

Anfrage 1141/M des Abgeordneten Pfeffer (SPÖ) an den Herrn Sozialminister, betreffend Umwandlung einer Frühpension in eine Alterspension:

Sind Zeitungsmeldungen richtig, wonach die Umwandlung von einer Frühpension in eine normale Alterspension nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag erfolgt, wobei das Unterlassen eines diesbezüglichen Antrages großen finanziellen Schaden bringen kann?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Herr Abgeordneter! Es entspricht nicht den Tatsachen, daß Bezieher einer vorzeitigen Alterspension zu Schaden kommen, wenn sie nicht die Umwandlung ihrer Pension in eine normale Alterspension beantragen. Wie eine bereits vor längerer Zeit angestellte Umfrage bei den Pensionsversicherungsträgern ergab, werden vorzeitige Alterspensionen nach Vollendung des 65. beziehungsweise des 60. Lebensjahres wie normale Alterspensionen behandelt. Damit ist im besonderen auch sichergestellt, daß bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht die gesamte Pension wegfällt, sondern die Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG. in Anwendung kommen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Pfeffer: Herr Minister! Ich habe mit Befriedigung aus der Beantwortung der Anfrage entnommen, daß Sie diese Zeitungsmeldungen zum Gegenstand einer Rundfrage bei den Pensionsversicherungsanstalten gemacht haben. Ich möchte die weitere Frage an Sie richten, ob diese Anfrage auch an jene Anstalten hinausgegeben wurde, die in diesen Zeitungsmeldungen genannt wurden.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Ich kann nur feststellen, daß diese Umfrage unabhängig von Zeitungsmeldungen angestellt wurde. Ich kann darüber hinaus feststellen, daß dem Ministerium meines Wissens bis heute keine einzige Beanstandung zugekommen ist; vielleicht, daß in dem einen oder anderen Fall eine Meldung erstattet wurde, daß doch eine Beschäftigung vorliegt, aber das kann ich nicht überprüfen. Ich wäre sehr dankbar, wenn ich Konkreteres erfahren könnte. Bei uns liegt keine einzige Anfrage in dieser Sache vor.

Präsident: Anfrage 1125/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (FPÖ) an den Sozialminister, betreffend Vorlage der Europäischen Sozialcharta:

Nachdem am 22. Juli 1963 Österreich die Europäische Sozialcharta unterzeichnet hat, frage ich Sie, Herr Minister, wann Sie diese Sozialcharta dem österreichischen Nationalrat als dem für die Ratifizierung zuständigen Organ vorlegen werden.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Der Ständige Vertreter Österreichs beim Europarat hat am 22. Juli 1963 in Straßburg die Europäische Sozialcharta im Namen Österreichs unterzeichnet. Er hat dabei über Beschluß der Bundesregierung folgende Erklärung abgegeben:

„Österreich möchte die Unterzeichnung als Geste der europäischen Solidarität aufgefaßt wissen; durch die Unterzeichnung schließt sich Österreich der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten des Europarates an, die sich mit der Unterzeichnung der Charta zu deren Prinzipien bekannt haben.“

Die Ratifizierung bleibt jedoch im Sinne des Artikels 35 der Charta vorbehalten. Die Frage der Ratifizierung wird seitens Österreichs einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden; es kann jedoch nicht verhehlt werden, daß ein Vergleich mit der gegebenen österreichischen Rechtslage eine Reihe von erheblichen Schwierigkeiten aufgezeigt hat, die einer Ratifizierung mehrerer wesentlicher Artikel derzeit entgegenstehen.“

Bisher haben folgende Mitgliedstaaten des Europarates das Instrument ratifiziert: Großbritannien, Norwegen, Schweden, Irland, die Bundesrepublik Deutschland und Italien.

Am 30. Tage nach der Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde, das ist am 26. Februar 1965, ist die Europäische Sozialcharta in Kraft getreten.

In den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates sind die Verfahren zur Vorbereitung der Ratifikation noch im Gange. Auch in Österreich wird die Frage der Ratifikation seit langem geprüft. Die materiellen Bestimmungen der Sozialcharta berühren den Wirkungsbereich nahezu aller Ressorts.

Gemäß Artikel 20 der Europäischen Sozialcharta muß jeder Staat anläßlich der Ratifikation mindestens fünf der folgenden sieben Artikel, der sogenannten Kernartikel, für sich als bindend anerkennen: 1, 5, 6, 12, 13, 16 und 19. Darüber hinaus muß die Gesamtzahl der Artikel oder nummerierten Absätze, die der ratifizierende Staat als für sich bindend erklärt, nicht weniger als 10 Artikel oder 45 nummerierte Absätze betragen.

Meines Erachtens kann derzeit die Ratifizierung nicht vorangetrieben werden, weil vor allem vom Handelsminister und von der Bundeshandelskammer grundsätzlich die Ratifizierung abgelehnt wird. So will man zum Beispiel nicht, daß das Recht auf Arbeit oder das Streikrecht im Wege dieser Ratifizierung anerkannt werden. Diese Grundsätze werden in Österreich in der Praxis bereits eingehalten, und ihre Anerkennung würde finanziell über-

haupt keine Belastung bringen. Andere Einwendungen sind mit finanziellen Verpflichtungen verbunden, die derzeit kaum übernommen werden können.

Ich bin daher im gegenwärtigen Zeitpunkt leider nicht in der Lage, dem Hohen Haus mitzuteilen, wann die Sozialcharta zur Beschlußfassung über die Ratifikation vorgelegt werden kann.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kos**: Nach dieser umfangreichen Schilderung der Schwierigkeiten, die angeblich in Österreich aufgetreten sind, vor allem wiederum im Bereich der Kompetenz des Herrn Handelsministers, muß ich Sie, Herr Minister, aber doch fragen, was Sie selbst zu tun gedenken, um dieses umfangreiche Sozialwerk, dessen Bedeutung Sie selbst herausgestellt haben, so voranzutreiben, daß damit auch gleichzeitig Forderungen der Regierungserklärung vom Jahre 1963 erfüllt werden.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Meine Tätigkeit kann sich nur darauf beschränken, soweit Probleme in mein Ressort fallen, diese zur gesetzlichen Regelung vorzubereiten und wenn möglich durchzusetzen und im übrigen zu versuchen, die anderen Ressorts dazu zu bringen, sie mögen zustimmen, daß Artikel, die in ihr Ressort hineinspielen, auch ratifiziert werden. Aber wenn das betreffende Ressort die Angelegenheit nicht übernimmt und nein sagt, habe ich keine Möglichkeit, hier etwas zu tun. Außer, Herr Abgeordneter, Sie wissen eine solche demokratische Möglichkeit: dann bitte ich um entsprechende Mitteilung.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kos**: Herr Minister! Da die Unterzeichnung eines solchen europäischen Gesetzeswerkes, wie Sie geschildert haben, durch den österreichischen Vertreter in Straßburg nur mit Zustimmung der Bundesregierung erfolgen kann, darf ich wohl fragen, ob dann diese Unterzeichnung nur einen deklamatorischen Charakter gehabt hat, um die Sozialgesinnung der österreichischen Bundesregierung nach außen hin pro forma unter Beweis zu stellen, oder ob damit nicht ernsthaft der Zweck verfolgt wurde, dieses europäische Gesetzeswerk auch in Österreich Gesetz werden zu lassen.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch**: Es ist selbstverständlich, daß jeder Mann, der soziales Empfinden hat, wünscht, daß die Charta nicht nur unterschrieben, sondern letzten Endes auch ratifiziert wird. Ich habe

Bundesminister Proksch

mir erlaubt zu bemerken, unter welchen Schwierigkeiten schon die Unterzeichnung vor sich gegangen ist, eben mit der Erklärung, die ich hier verlesen habe, in der es heißt, man möchte die Unterzeichnung als Geste der europäischen Solidarität aufgefaßt wissen. Es war mir klar, daß die Unterzeichnung nicht sofort die Ratifikation bei uns bringen wird. Aber mit der Unterzeichnung haben wir wenigstens dazu beigetragen, daß die Charta in Europa in Kraft gesetzt wurde und für die Ratifikation freigegeben ist.

Ich bin mit Ihnen einer Meinung, daß der Erfolg auf diesem Gebiet völlig unbefriedigend ist.

Präsident: Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Somit ist die Fragestunde beendet.

Seit der letzten Haussitzung sind zwei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragstellern übermittelt wurden. Diese Anfragebeantwortungen wurden auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin, Abgeordnete Rosa Jochmann, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführerin Rosa Jochmann: Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder (891 der Beilagen).

Der Rechnungshof legt den Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1964 vor.

Ferner sind eingelangt:

Bericht der Bundesregierung über Neufassung des Bundesverfassungsrechtes;

Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. Jänner 1965 bis 31. März 1965 (1. Viertel 1965);

Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen im Zeitabschnitt vom 1. April 1965 bis 30. Juni 1965 (2. Viertel 1965).

Es werden zugewiesen:

891 dem Außenpolitischen Ausschuß;
der Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1964 dem Rechnungshofausschuß;

der Bericht der Bundesregierung dem Verfassungsausschuß;

die Berichte des Bundesministeriums für Finanzen dem Finanz- und Budgetausschuß.

Präsident: Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, teile ich mit, daß Herr Abgeordneter Dr. van Tongel folgenden Antrag gestellt hat:

Gemäß § 42 des Geschäftsordnungsgesetzes wird dem Ausschuß zur Beratung des Volksbegehrens, betreffend ein Bundesgesetz über die „Österreichischer Rundfunk Ges. m. b. H.“, zur Berichterstattung an den Nationalrat eine Frist bis zum 16. November 1965 gesetzt.

Ich werde diesen Antrag nach Erledigung der Tagesordnung zur Abstimmung bringen lassen.

1. Punkt: Wahl eines Vertreters Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Wahl eines Vertreters Österreichs in der Beratenden Versammlung des Europarates.

Durch das Ableben des Mitgliedes in der Beratenden Versammlung des Europarates Herrn Barthold Stürgkh ist es notwendig geworden, eine Nachwahl vorzunehmen. Für die Wahl wurde mir der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Alois Leitner vorgeschlagen. Ich werde die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen. Wird gegen diesen Wahlvorgang ein Einspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte somit jene Damen und Herren, die dem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Leitner: Ich nehme die Wahl an.

2. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten zum Nationalrat Franz Olah (890 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Olah wegen §§ 159 und 160 StPO.: Ordnungsstrafe wegen Nichterscheins als Zeuge.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Graf: Hohes Haus! Das Strafbezirksgericht Wien beantragt mit Schreiben vom 15. Juli 1965, 3 U 72/65, die Immunität des Abgeordneten zum Nationalrat Franz Olah aufzuheben. Diesem Ersuchen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Graf

Im Zuge eines vom Abgeordneten Olah gegen den verantwortlichen Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“ Josef Riedler anhängig gemachten Presseehrenbeleidigungsprozesses hat der Beschuldigte die Vernehmung des Privatanklägers Franz Olah als Zeuge beantragt. Dieser hat der Zeugenladung keine Folge geleistet. Das Gericht beantragt die Zustimmung zur Ergreifung der in den §§ 159 und 160 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Zwangsmittel gegen den Abgeordneten Olah zur Erzwungung der Zeugenaussage.

Der Immunitätsausschuß hat das Auslieferungsbegehren in seiner Sitzung am 29. Oktober 1965 beraten. Der Antrag des Berichterstatters, dem Auslieferungsbegehren nicht stattzugeben, fand keine Mehrheit und gilt daher bei Stimmengleichheit nach § 34 Abs. 6 der Geschäftsordnung als abgelehnt.

Ich stelle namens des Immunitätsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Dem Ausschuß lag ein Minderheitsantrag vor, der dem Ausschußbericht beige druckt ist.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Wir gehen in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kratky. Ich erteile es ihm. — Ich bitte um Entschuldigung. Ich habe übersehen: Erster ist der Kontraredner, Herr Abgeordneter Machunze.

Abgeordneter **Machunze** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Am 4. Juli 1956 wählte mich der Immunitätsausschuß zu seinem Obmann. Von diesem Zeitpunkt an bis heute wurden dem Immunitätsausschuß 57 Immunitätsfälle zur Behandlung zugewiesen. Es konnte bisher stets eine einvernehmliche Auffassung erzielt werden — bis auf den heutigen Fall. In dem heute zur Behandlung stehenden Fall gelang es nicht, eine Übereinstimmung der im Immunitätsausschuß vertretenen Parteien zu erzielen.

Nun gibt mir das Veranlassung, einige grundsätzliche Bemerkungen zu machen. Die parlamentarische Immunität ist keine Erfindung der Gegenwart, sondern sie ist in einer parlamentarischen Demokratie eine Selbstverständlichkeit. Immunität war schon in der Bill of rights vom Jahre 1689 festgelegt. Durch die Immunität soll der Parlamentarier bei der Ausübung der parlamentarischen Tätigkeit geschützt werden. In der Demokratie gibt es Rechte, die nicht angetastet werden dürfen, wenn die Demokratie selbst nicht schweren Schaden erleiden soll. Zu diesen Rechten in der Demokratie gehört die Pressefreiheit,

gehört das Recht auf Immunität, auf Schutz des Abgeordneten bei Ausübung seiner parlamentarischen Tätigkeit.

Über den Begriff „Immunität“ gibt es verschiedene Definitionen. Der „Große Herder“ beispielsweise definiert so: „Ein Verzicht auf die Immunität ist rechtsunwirksam. Die Aufhebung der Immunität durch das Parlament für den Einzelfall ist eine politische Entscheidung.“

Hohes Haus! Man wird nicht bestreiten können, daß es im konkreten Fall um eine politische Entscheidung geht. Man wird ferner nicht bestreiten können, daß die Klage eines Abgeordneten gegen eine Zeitung mit seiner politischen Tätigkeit in engstem Zusammenhang steht. Mich interessiert hier überhaupt nicht der Fall des Abgeordneten Franz Olah, mich interessiert ausschließlich die Frage: Geht es um einen politischen Streit, und hängt dieser Streit mit der Tätigkeit eines Abgeordneten zusammen?

Ein Grundsatz wurde im Immunitätsausschuß stets außer Streit gestellt: Es wurde eine Trennung zwischen Person und Sache streng eingehalten. Der Ausschuß hat niemals im Hinblick auf eine Person seine Entscheidung gefällt, sondern stets die Frage geprüft, um welche Sache es ging und aus welchem Grunde ein Gericht ein Auslieferungsbegehren gestellt hat.

Das beweisen am besten die Zahlen. Ich erwähnte schon, daß ich am 4. Juli 1956 zum Obmann des Immunitätsausschusses gewählt wurde und daß der Ausschuß von damals bis heute 57 Auslieferungsbegehren zu behandeln hatte.

In der VIII. Gesetzgebungsperiode lagen 18 Fälle vor. 10 betrafen Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei; in 8 Fällen wurde dem Auslieferungsbegehren stattgegeben, in einem Fall wurde die Auslieferung abgelehnt, ein Fall wurde zurückgezogen. 8 Fälle betrafen in dieser Gesetzgebungsperiode Abgeordnete der Sozialistischen Partei; in 6 Fällen wurde ausgeliefert, in 2 Fällen wurde nicht ausgeliefert.

In der IX. Gesetzgebungsperiode hatten wir 23 Fälle zu behandeln. 12 betrafen Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei; 7 Abgeordnete wurden ausgeliefert, 4 Abgeordnete wurden nicht ausgeliefert, und 1 Auslieferungsbegehren wurde zurückgezogen. 10 Fälle betrafen die Sozialistische Partei; 7 Abgeordnete wurden ausgeliefert, 3 Abgeordnete wurden nicht ausgeliefert. 1 Abgeordneter der Freiheitlichen Partei wurde nicht ausgeliefert.

In der X. Gesetzgebungsperiode waren 16 Fälle eingelangt, davon wurden 2 nicht

Machunze

behandelt. 4 Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei wurden ausgeliefert, in einem Fall wurde die Auslieferung abgelehnt; 3 Abgeordnete der Sozialistischen Partei wurden ausgeliefert, 5 Abgeordnete der Sozialistischen Partei wurden nicht ausgeliefert; 1 Abgeordneter der Freiheitlichen Partei wurde ausgeliefert.

Bei den Verhandlungen im Immunitätsausschuß waren einige Grundsätze stets unbestritten. Erstens: Der Immunitätsausschuß ist keine Untersuchungsinstanz. Es kam wiederholt vor, vor allem, wenn es sich um Auslieferungsbegehren in Verkehrssachen handelte, daß der Abgeordnete versuchte, dem Immunitätsausschuß verständlich zu machen, daß nicht er selbst, sondern der andere der Schuldige sei. Das wurde stets abgelehnt, denn zur Feststellung, wer schuldig ist, ist nicht der Immunitätsausschuß, ist nicht das Parlament berufen, sondern Schuld oder Unschuld hat das zuständige Gericht festzustellen. Daher war es Grundsatz, daß bei Verkehrsunfällen bedingungslos ausgeliefert wird. Hier genießt der Abgeordnete keinerlei Schutz der Immunität, aber auch keinerlei Vorzug gegenüber anderen Staatsbürgern.

Der zweite Grundsatz, der stets unbestritten war, war der, daß der Abgeordnete den Schutz der Immunität genießen muß, wenn der Streit im Zusammenhang mit der Ausübung seines Mandates entstanden ist. Der Abgeordnete muß seine Meinung klar und deutlich aussprechen können, ohne Verfolgung fürchten zu müssen.

Ein dritter Grundsatz, den es im Immunitätsausschuß immer gegeben hat: Die Immunität ist kein politisches Tauschobjekt. Im Immunitätsausschuß gab es auch keinen Proporz.

Wenn vor kurzem gewisse Zeitungen berichteten, daß die Sozialistische Partei zu Zugeständnissen in der Habsburg-Frage bereit sei, wenn die Österreichische Volkspartei der Auslieferung des Abgeordneten Olah zustimme, möchte ich feststellen, daß mir als Obmann des Immunitätsausschusses von einem solchen Begehren nichts bekannt wurde. Aber abgesehen davon, ob es solche Gespräche oder Zugeständnisse gegeben hat oder nicht — das entzieht sich meiner Kenntnis —, abgesehen davon, daß mir von einem solchen Tauschangebot nichts bekannt ist, hätte ich als Obmann des Immunitätsausschusses, aber auch im Namen der Österreichischen Volkspartei ein solches Angebot mit aller Leidenschaft abgelehnt, weil die Immunität niemals zu einem Tauschobjekt in dieser oder jener Hinsicht gemacht werden kann. *(Beifall bei der ÖVP und Abgeordneten der SPÖ.)*

Hohes Haus! Durch diese Klarstellung wollte ich verhindern, daß man den vorliegenden Antrag in irgendeinen Zusammenhang mit anderen Dingen bringt, die vermutlich von den zuständigen Stellen noch untersucht werden, denn wegen der in der Presse veröffentlichten Tatbestände ist der Immunitätsausschuß bis heute nicht befaßt worden, und es lag und liegt dem Immunitätsausschuß kein Auslieferungsbegehren vor.

Hohes Haus! Es handelt sich nach unserer Meinung und verschiedenen anderen Stellungnahmen ganz eindeutig um einen klaren Fall, der mit der politischen Tätigkeit eines Mitgliedes des Hohen Hauses im Zusammenhang steht. Daher steht die Österreichische Volkspartei auf dem Standpunkt, daß dem Begehren des Gerichtes nicht stattzugeben ist. Würde das Haus nicht vor seiner Auflösung stehen, dann hätte der Immunitätsausschuß wahrscheinlich auch in diesem Fall wie in allen anderen gleichgelagerten Fällen heute dem Hohen Haus die Nichtauslieferung des Abgeordneten vorgeschlagen. Rütteln wir nicht an einem Grundsatz der parlamentarischen Demokratie, an der Immunität! Ohne Ansehen der Person muß eine Entscheidung sachlich geprüft werden.

Ich sage noch einmal: Der Österreichischen Volkspartei geht es nicht um die Person des Abgeordneten Franz Olah, sondern einzig und allein um ein elementares Grundrecht der parlamentarischen Demokratie! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kratky. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Kratky** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Vorerst an den Kollegen Machunze ein Wort. Bezüglich „Tauschobjekt“ möge er sich, an die Pressestelle der ÖVP wenden, denn von dorthier stammt diese Mitteilung; sie ist nicht von uns gekommen, wir haben auch nie einen solchen Vorschlag gemacht. Das sind die Tatsachen.

Nun zum Gegenstand selbst. Einleitend will ich erklären, daß es mir fernliegt, eine Geschäftsordnungsdebatte heraufzubeschwören. Um jedoch zu vermeiden, daß künftig gleichgelagerte Fälle ebenso geschäftsordnungswidrig behandelt werden wie der vorliegende Fall, muß ich doch vorerst einige Feststellungen treffen, bevor ich zur Darlegung meiner eigentlichen Meinung und der Meinung unserer Fraktion komme.

Der bloße Antrag des Ausschusses auf Kenntnisnahme des Berichtes ist geschäftsordnungswidrig. Der Ausschuß hat keine Entscheidung zu treffen, die er nachher dem Nationalrat

Kratky

in Form eines Berichtes „zur Kenntnis bringt“, sondern der Ausschuß hat Vorlagen, die Gegenstände der Verhandlungen des Nationalrates sind, vorzubereiten und als Ergebnis seiner Beratungen die entsprechenden Anträge an den Nationalrat zu stellen. Im vorliegenden Fall wurde dem Immunitätsausschuß ein Antrag des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität vorgelegt. Das Ergebnis einer geschäftsordnungsmäßigen Vorberatung kann daher nur lauten: Der Ausschuß stellt den Antrag, die Immunität aufzuheben oder die Immunität nicht aufzuheben. Der Antrag auf bloße Kenntnisnahme des Ausschußberichtes entspricht daher nicht der Geschäftsordnung.

In Immunitätsfällen geht es übrigens um die Tatsache, daß der Ausschuß einen abstimmungsreifen Antrag und nicht bloß einen Bericht zur Kenntnisnahme zu erstatten hat. Das geht nicht nur aus der Geschäftsordnung hervor, sondern direkt aus der Bundesverfassung, deren Artikel 57 Abs. 4 normiert, daß das Auslieferungsbegehren spätestens am vorletzten Tag der sechswöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen ist. Daß man sich dieses Sachverhaltes sehr wohl bewußt war und ist, geht daraus hervor, daß im nächsten Bericht des Immunitätsausschusses der Antrag ganz anders lautet, und zwar enthält der Antrag korrekt und geschäftsordnungsmäßig die Formulierung: Der Nationalrat wolle ... der Aufhebung der Immunität stattgeben.

Nun zur Frage des Minderheitsantrages der Kollegen Machunze, Dr. Nemecz und Dr. Geißler. Die Bezeichnung „Minderheitsantrag“, wie sie dem Ausschußbericht beigedruckt ist, ist falsch. Der § 34 der Geschäftsordnung beziehungsweise seine Absätze 10 bis 12 kennen diesen Terminus nicht, sondern sprechen von einem Minderheitsbericht. Gleichfalls geschäftsordnungswidrig ist der dem Minderheitsbericht folgende Antrag.

Sowohl die wörtliche und die sinngemäße als auch die rechtshistorische Interpretation der entsprechenden Bestimmung der Geschäftsordnung erweisen, daß die Einrichtung des Minderheitsberichtes nicht die Befugnis gibt, namens des Ausschusses oder auch nur namens einer Minderheit des Ausschusses an den Nationalrat Anträge zu stellen, die vom Hauptantrag des Ausschusses abweichen oder diesem sogar entgegengesetzt sind.

Der § 34 Abs. 10 der Geschäftsordnung spricht von einem „abgesonderten Gutachten“ und von einem „besonderen schriftlichen Bericht“. Eine wörtliche Interpretation der Geschäftsordnung gibt daher keine Möglichkeit, neben oder in diesem „abgesonderten

Gutachten“ auch einen Antrag über die dem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesene Materie zu stellen. Der Sinn dieser Bestimmung der Geschäftsordnung geht aus dem ganzen Zusammenhang einwandfrei hervor und führt zu demselben Resultat wie die wörtliche Interpretation: Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Berichterstatter für den Nationalrat, der im Plenum über die Verhandlungen im Ausschuß berichtet, hat gemäß § 34 Abs. 9 nur „die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Nationalrat zu vertreten“. Demnach wird der Ausschußbericht „im Namen“ aller Ausschußmitglieder, auch der überstimmten, erstattet.

Um jedoch den überstimmten Ausschußmitgliedern, sofern es sich um eine qualifizierte Minderheit von drei Abgeordneten handelt — das sieht die Geschäftsordnung vor —, Gelegenheit zu geben, zu zeigen, daß sie mit dem Bericht der Mehrheit nicht einverstanden sind, haben sie die Möglichkeit, ein „abgesondertes Gutachten“ abzugeben, in dem sie ihren Standpunkt erläutern; sie haben jedoch keine Möglichkeit, einen Antrag zu stellen.

Schließlich, Hohes Haus, geht aus der ganzen Konstruktion der Ausschußbefugnisse klar und deutlich hervor, daß der Sinn der Ausschußvorberatungen darin besteht, verschiedene Meinungen in einem Mehrheitsantrag zusammenzufassen, der im Plenum zur Verhandlung steht und dort allenfalls abgeändert werden kann. Die Ausschußvorberatung wäre sinnlos, wenn bereits aus dem Ausschuß mehrere einander widersprechende Anträge kämen.

Zuletzt zu dieser Frage noch folgendes: Die Geschäftsordnung ist konsequent durchkonstruiert in der Richtung, daß Anträge an das Plenum nur von acht Abgeordneten gestellt werden können. Es wäre sinnwidrig, einer Fraktion von etwa fünf Abgeordneten die Einbringung von Anträgen im Plenum zu verbieten, gleichzeitig aber einer Minderheit von drei Abgeordneten die Möglichkeit zu geben, in Form eines Minderheitsberichtes „Anträge“ an das Plenum zu stellen.

Nun noch kurz zum rechtshistorischen Sinn der Bestimmungen über den Minderheitsbericht. Die heutigen Bestimmungen des § 34 Abs. 10 bis 12 haben meiner Meinung nach ihren Ursprung in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses des alten Reichsrates, also aus dem Vielparteien-beziehungsweise Vielvölkerparlament des alten Österreich. In diesem Parlament gab es zahlreiche Minderheiten und Minderheitsparteien. Um diesen die Möglichkeit zu geben, als Minderheit ihr gesondertes Gutachten zu dokumentieren, wurde die Bestimmung des Minderheitsbe-

Kratky

richtes geschaffen und bis zum heutigen Tag in die Geschäftsordnungen der österreichischen Parlamente übernommen.

Da die wörtliche, die sinngemäße und die rechtshistorische Interpretation übereinstimmend zu dem Schluß führen, daß in Form eines Minderheitsberichtes erstattete Gutachten keinen vom Ausschlußbericht abweichenden Antrag enthalten dürfen, ist eindeutig erwiesen, daß der dem Präsidenten zur Drucklegung übergebene Minderheitsbericht der Abgeordneten Machunze, Dr. Nemezc, Dr. Geißler zu 890 der Beilagen gleichfalls geschäftsordnungswidrig ist.

Nun einige Feststellungen zur Frage der Immunität. Das Bundes-Verfassungsgesetz enthält in seinem die sogenannte außerberufliche Immunität der Abgeordneten regelnden Artikel 57 keine näheren Vorschriften darüber, nach welchen Gesichtspunkten der Nationalrat für den Fall, daß ein Auslieferungsbegehren gestellt wird, vorzugehen hat. Aus dem Fehlen einer solchen Regelung folgt, daß die Entscheidung des Nationalrates über ein Auslieferungsbegehren in sein freies Ermessen gestellt ist. Da das Gesetz keine nähere Regelung enthält, würde vom formalen Standpunkt jeder Beschluß des Nationalrates in einer Auslieferungssache als gesetzmäßig erscheinen.

Wenn der Verfassungsgesetzgeber aber dem Nationalrat freies Ermessen eingeräumt hat, ohne die Ermessensübung näher zu umschreiben, so liegt darin doch die Verpflichtung, das freie Ermessen entsprechend dem Sinn und Zweck der Rechtseinrichtung der Immunität zu handhaben. Dies stellt sich als allgemeiner Rechtsgrundsatz dar, der in anderen Bereichen des Verfassungsrechtes seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden hat.

Nach der vorhandenen Literatur zur Frage der parlamentarischen Immunität ist Sinn und Zweck dieser darin gelegen, daß der Abgeordnete nicht durch willkürliche Schritte eines Regierungsorganes in der Erfüllung seiner Aufgaben beeinträchtigt werden darf. Hier kommt das Spannungsverhältnis, das sich naturgemäß aus der Trennung der Staatsgewalten — im vorliegenden Fall der Trennung von Legislative und Exekutive — ergibt, sinnfällig zum Ausdruck. Ein solches willkürliches Handeln eines anderen Staatsorganes würde etwa in einem auf Antrag eines weisungsgebundenen öffentlichen Anklägers eingeleiteten Verfahren liegen, wenn die das behördliche Vorgehen bestimmenden Umstände dadurch gekennzeichnet sind, daß eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Abgeordneten — zum Beispiel dadurch, daß man ihn an Sitzungstagen vorlädt — bezweckt wird.

Soweit die Feststellungen zu dem Antrag und zur Frage der Immunität.

Meine Damen und Herren! Sie dürfen mir glauben, im Grunde genommen geht es mir persönlich gar nicht um die Feststellungen: „geschäftsordnungswidrig“, „Formfehler“ und dergleichen. Mir geht es im wesentlichen um folgendes: Hat ein Abgeordneter die Pflicht, einer Aufforderung des Gerichtes, als Zeuge zu erscheinen, Folge zu leisten: ja oder nein? Für mich gibt es in diesem Fall nur ein eindeutiges Ja. Und dies müßte für uns alle gelten. Denn ein Abgeordneter hat die gleichen Pflichten und Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Für uns noch strenger und konkreter ausgedrückt: Wer von seinen Wählern in eine öffentliche Funktion berufen wird, der hat bei der Erfüllung seiner Pflichten den strengsten Maßstab anzulegen. Wir als Abgeordnete haben stets Vorbild und Beispiel zu sein. Wir haben alles zu vermeiden, was in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken könnte: „Hör'n S' mir mit die Abgeordneten auf, die richten sich die Dinge doch so, wie sie's wollen!“

Die parlamentarische Immunität, die einem Abgeordneten gewährt wird, ist ein Sonderrecht und kein Freibrief. Ich möchte hier ausdrücklich feststellen: Es gibt für uns Abgeordnete keine neuen Privilegien, die wir durch die jahrzehntelange Tätigkeit der Körperschaften glücklich beseitigt haben. Und deshalb gilt für uns die strengste Beachtung der Gesetze und der Pflichten. Wir geloben es ja; das haben wir bei der heutigen Angelobung des Kollegen Ulbrich wieder gehört, das wurde uns damit wieder in Erinnerung gerufen. Oder sind das bloß Worte ohne moralischen Inhalt und ohne innere Kraft?

Ich möchte dabei betonen, daß wir bei der Behandlung von Auslieferungsbegehren der Gerichte grundsätzlich den Standpunkt einnehmen, daß einer Auslieferung nicht zugestimmt werden kann, wenn das einem solchen Begehren zugrunde liegende Verhalten eines Abgeordneten als politische Tätigkeit betrachtet werden kann. Das gilt jedoch im Falle der Weigerung eines Abgeordneten, in einem gerichtlichen Verfahren eine Zeugenaussage abzulegen, nicht.

Nun noch zu den Ausführungen des Kollegen Machunze. Ich weiß nicht, Herr Kollege, ob unter den 57 Fällen, die Sie angeführt haben, ein Fall ist, in dem ein Abgeordneter, der als Zeuge geladen worden ist, vom Hause nicht ausgeliefert worden ist und das Parlament befragt wurde, ob er ausgeliefert werden soll oder nicht. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an eine Reihe von Strafprozessen mit starkem politischem Anstrich, in denen

Kratky

sehr prominente Abgeordnete als Zeugen vor Gericht erschienen sind. Das ist noch gar nicht so lange her, und Sie alle werden sich noch daran erinnern, was ich hier meine.

Lädt ein Gericht jemanden als Zeugen vor, dann muß er auch vor diesem Gericht erscheinen. Könnten sich Abgeordnete der Zeugenaussage entziehen, dann bestünde die Gefahr einer nicht vertretbaren Einschränkung beziehungsweise Behinderung der Wahrheitsfindung durch die Gerichte. Jeder Zeuge hat ja das Recht, sich vor Gericht auf die im Gesetz vorgesehenen Gründe zu berufen, die im Einzelfall von der Verpflichtung befreien, eine Zeugenaussage abzulegen. Dieses Recht steht natürlich auch den Abgeordneten zu.

Nach meiner Auffassung und nach Auffassung unserer Fraktion besteht daher für den Nationalrat kein Anlaß, einem Gericht von vornherein die Zustimmung zur Verhängung von Zwangsmitteln gegen einen Abgeordneten zu versagen, der sich weigert, seiner Zeugenpflicht nachzukommen. Hiezu kommt im konkreten Fall, daß das Verfahren vor dem Strafbezirksgericht Wien auf Grund eines Antrages des als Zeugen geladenen Abgeordneten eingeleitet wurde, der also selbst Privatkläger ist. Ich bin der Meinung, daß es gerade dem Kläger, der als Zeuge geladen wird, sogar erwünscht sein müßte, noch selbst persönlich zur Wahrheitsfindung beitragen zu können.

Nun werden sich manche denken oder sagen: Hier liegt also ein Racheakt oder dergleichen vor. Glauben Sie mir — ich hätte diese Frage hier nicht anzusprechen brauchen, aber ich tue es ganz offenerherzig —: Das liegt uns fern. Es liegt uns aber auch ferne, etwas zu verbergen. Denn hätten wir etwas zu verbergen, müßten wir ja froh sein, wenn eine solche Auslieferung eines Abgeordneten, der als Zeuge bei Gericht erscheinen soll, abgelehnt wird. Wir haben eben nichts zu verbergen, und deshalb möge der Kläger auch als Zeuge das sagen, was zu sagen ist, damit die Öffentlichkeit urteilen kann.

Mein Ersuchen, meine Damen und Herren, an Sie geht dahin, daß Sie bei Ihrer Entscheidung die von mir angeführten Gründe berücksichtigen und der Auslieferung Ihre Zustimmung erteilen. Ich danke. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Nemecz. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Nemecz** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Kollege Kratky hat seine Rede damit begonnen, daß er sagte, er wolle keine Geschäftsordnungsdebatte heraufbeschwören. Er hat aber dann sehr aus-

föhrlich darzulegen versucht, daß unser Minderheitsantrag, der dem Ausschußbericht beigelegt ist, unzulässig ist.

Auch ich möchte keine Geschäftsordnungsdebatte heraufbeschwören. Ich muß aber auf diese Ausführungen kurz reflektieren und Ihnen, sehr geehrter Kollege Kratky, sagen, daß die von Ihnen ins Treffen geführten Gründe Anspruch auf Berechtigung nicht erheben können.

Das Wort „Gutachten“ im § 34 Abs. 10 des Geschäftsordnungsgesetzes schließt die Stellung eines Antrages nicht aus, da das Wort „Gutachten“ im § 35 auch für den Hauptbericht verwendet wird. Die einzige Einschränkung, die die Geschäftsordnung für den Minderheitsbericht vorsieht, ist, daß eine mündliche Berichterstattung darüber unzulässig ist.

In diesem Sinne haben in der Vergangenheit Minderheitsberichte in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Anträge enthalten, über die auch im Plenum des Nationalrates abgestimmt wurde. *(Abg. Dr. Gorbach: Hört! Hört!)*

Im übrigen liegen eine Reihe von Beispielen hoher sozialistischer Funktionäre für die Richtigkeit dieser Auffassung vor. Ich hätte das nicht gebracht, aber wenn Sie das Thema schon angeschnitten haben, darf ich auf einige solche Minderheitsanträge in der Vergangenheit verweisen:

Der Minderheitsantrag der Abgeordneten Dr. Zechner, Eibegger, 452 der Beilagen in der V. Gesetzgebungsperiode, betraf den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes.

Gleich drei Minderheitsanträge der Abgeordneten Dr. Pittermann und Genossen, 344 der Beilagen in der V. Gesetzgebungsperiode, betrafen das Bundesgesetz über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz).

Der Minderheitsantrag Dr. Pittermann *(Ruf bei der ÖVP: Quod licet Jovi, non licet bovi! — Heiterkeit)* und Genossen, 648 der Beilagen in der VI. Gesetzgebungsperiode, betrifft den Bericht des Rechnungshofes.

Minderheitsantrag der Genossen — *(sich verbessernd:)* von Dr. Pittermann und Genossen *(Heiterkeit — Abg. Dr. Pittermann: Nemecz, soweit sind wir schon?)*, 508 der Beilagen in der VI. Gesetzgebungsperiode, und so fort.

Wir haben also Beispiele von Minderheitsanträgen in der Vergangenheit, sogar in der Mehrzahl von Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, gebracht, Minderheitsanträge, über die auch abgestimmt wurde.

Soviel zur Geschäftsordnung, die zu handhaben ja Aufgabe des Herrn Präsidenten ist.

Präsident: Nachdem alle es beschwören, keine Geschäftsordnungsdebatte zu provozieren,

Präsident

sollen sie nicht eidbrüchig werden. (*Heiterkeit.*)

Abgeordneter Dr. **Nemecz** (*fortsetzend*): Hohes Haus! Ich darf nun den Standpunkt der Österreichischen Volkspartei juristisch begründen. Diese Begründung ist notwendig, weil ansonsten in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen könnte, die Österreichische Volkspartei wolle den Abgeordneten Privilegien einräumen, die im Gesetze nicht begründet sind.

So schrieb schon gestern die „Arbeiter-Zeitung“ unter der Schlagzeile „Abgeordnete sollen ihrer Zeugenpflicht nachkommen“ folgendes — Herr Präsident, ich darf zitieren —:

„Die sozialistischen Abgeordneten sind der Meinung, daß für einen Abgeordneten grundsätzlich die gleiche Zeugenpflicht wie für jeden anderen Staatsbürger besteht.“ Diesen Standpunkt hat heute auch der Herr Kollege Kratky vertreten. „Aus diesem Grund traten sie im Immunitätsausschuß für die Auslieferung von Abgeordneten Olah, der als Zeuge in einem Ehrenbeleidigungsprozeß, in dem er selbst Privatankläger ist, aussagen soll, ein.“

„Die sozialistischen Abgeordneten glauben, daß die Gefahr einer nicht vertretbaren Einschränkung oder Behinderung der Wahrheitsfindung der Gerichte eintreten könnte, wenn sich Abgeordnete Zeugenaussagen entziehen. Im übrigen hat jeder Zeuge das Recht, sich vor Gericht auf die im Gesetz vorgesehenen Gründe zu berufen, die im Einzelfall von der Verpflichtung befreien, eine Zeugenaussage abzulegen.“

Ich darf gleich zu Beginn meiner Ausführungen zu diesen Depositionen der „Arbeiter-Zeitung“ und zu Ihren Ausführungen, Herr Kollege Kratky, unmißverständlich folgendes feststellen:

Die Österreichische Volkspartei ist selbstverständlich ebenfalls der Ansicht, daß ein Abgeordneter grundsätzlich seiner Zeugenpflicht nachzukommen hat. (*Abg. Benya: Na, alsdenn! — Abg. Mark: Und wenn er es nicht tut?*) Die Österreichische Volkspartei will durchaus nicht eine Besserstellung des Abgeordneten (*Abg. Benya: Aber!*) gegenüber dem anderen Staatsbürger in bezug auf seine Zeugenpflicht. Die Depositionen der „Arbeiter-Zeitung“ sind ja nichts Neues, das ist ja keine Neuerfindung. Die Zeugnispflicht ist eine allgemeine Bürgerpflicht. Sie ist im § 150 unserer Strafprozeßordnung gesetzlich verankert.

Wenn wir im vorliegenden Fall die Zeugnispflicht des Abgeordneten Olah trotzdem verneinen, so deswegen, weil wir auf Grund des

Akteninhaltes zu der Ansicht gelangt sind, daß der Abgeordnete Olah zwar formell als Zeuge, in Wirklichkeit aber, wenn auch nicht als Beschuldigter, so zumindest als Verdächtiger im Sinne der Strafprozeßordnung vernommen werden soll. Eine solche Vorgangsweise verstößt aber gegen die dem Abgeordneten nach der Bundesverfassung zustehende Immunität und ist sowohl nach der Lehre wie auch nach der Rechtsprechung unzulässig. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Um das zu beweisen und um das zu verstehen, muß man den Akt kennen. Man kann nicht so etwas einfach sagen, ohne den dem Fall zugrunde liegenden Akt zu kennen. (*Abg. Pölz: Was sagt Machunze dazu? Sie sagen, man muß also doch den Akt kennen. — Anhaltende Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Ich muß das, weil ich ja die ganze Angelegenheit juristisch begründe. (*Abg. Pölz: Also doch den Akt kennen! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen!*)

Ich muß daher den Inhalt des Strafaktes, der dem Auslieferungsbegehren angeschlossen wurde, kurz vortragen; ich kann Ihnen das nicht ersparen. (*Abg. Konir: Sie haben den Akt nicht gekannt und haben schon nein gesagt!*)

Die „Arbeiter-Zeitung“ schrieb am 21. 1. 1965 auf Seite 2 unter der fettgedruckten Schlagzeile „Olah startet Verleumdungskampagne“ folgendes:

„Franz Olah übergab Mittwoch nichtsozialistischen Zeitungen Informationen, die er sich während seiner Amtstätigkeit als Innenminister angeeignet hat und die offenbar der Vorbereitung einer Verleumdungskampagne gegen sozialistische Politiker dienen soll.“

Der Abgeordnete Olah hat sich durch die Schlagzeile in seiner Ehre verletzt gefühlt und hat am 1. Feber dieses Jahres beim Strafbezirksgericht Wien gegen den verantwortlichen Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“, Herrn Josef Riedler, eine Presseehrenbeleidigungsklage eingebracht. Inkriminiert wurde der Vorwurf der Verleumdung.

Es haben vier Hauptverhandlungen stattgefunden. Bei der ersten Hauptverhandlung am 18. Feber hat der beschuldigte Redakteur beziehungsweise sein Rechtsvertreter den Wahrheitsbeweis angeboten und gebeten, ihm zur schriftlichen Ausführung dieses Wahrheitsbeweises eine Frist von vier Wochen zu erteilen.

Das Gericht hat diesem Antrag stattgegeben und dem Beschuldigten aufgetragen, die schriftliche Äußerung zweifach vorzulegen, damit der Privatankläger binnen weiterer vier Wochen zu diesem Schriftsatz ebenfalls schriftlich Stellung nehmen könne.

Dr. Nemečz

Der Beschuldigte hat den von ihm selbst erbetenen Schriftsatz nicht vorgelegt; hierauf hat der Privatankläger die Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung beantragt, die am 21. April stattgefunden hat.

Und jetzt wird es interessant. Wörtlich heißt es im Hauptverhandlungsprotokoll vom 21. April 1965:

„Der Verteidiger hält als Machthaber des Beschuldigten seine Verantwortung aufrecht.“

„Der Verteidiger beantragt in Ausführung des Wahrheitsbeweises die Vernehmung des Privatanklägers Franz Olah als Zeugen. Dies sei deshalb notwendig, weil die hier inkriminierte Verleumdungskampagne des Privatanklägers zum Teil indirekt geführt worden sei, sodaß es vor allem notwendig ist, die Urhebererschaft des Privatanklägers hinsichtlich dieser Verleumdungen nachzuweisen. Dafür erscheine die Vernehmung des Privatanklägers vorerst als das geeignetste Beweismittel, weswegen vorerst“ — das steht so wörtlich — „die Vernehmung des Privatanklägers als Zeuge beantragt werde. Die Beweisführung gehe in der Richtung, daß Angriffe gegen den Justizminister Dr. Broda, den ÖGB-Präsidenten Benya, den Vizekanzler Dr. Pittermann und den Innenminister Czettel vom Privatankläger bewußt unwahr vorgebracht wurden, beziehungsweise daß er solche bewußt unwahre Angriffe veranlaßt habe.“

Soweit das Protokoll über die Hauptverhandlung.

Wir wollen aber in diesem Zusammenhange schon festhalten, daß der Beschuldigte den Beweis, daß der Privatankläger ein „Verleumder“, also ein Verbrecher im Sinne des Strafgesetzes ist, dadurch erbringen will, daß er den Privatankläger selbst unter Zeugnispflicht stellt.

Der Privatankläger hat sich gegen diese Beweisführung ausgesprochen. Der Richter hat aber den Beschluß gefaßt, zur Vernehmung des Privatanklägers Franz Olah als Zeugen die Hauptverhandlung zu vertagen.

Die nächste Hauptverhandlung wurde für den 17. Mai anberaumt. Der Privatankläger wurde zu dieser Verhandlung als Zeuge geladen. Er hat aber schon vorher in einem Schriftsatz dem Gericht mitgeteilt, daß er als Zeuge nicht erscheinen werde. In diesem Schriftsatz wird unter anderem beantragt, eine Entscheidung zu treffen, durch die im Rechtsmittelzuge ehestens überprüft werden kann, ob ein beleidigender Redakteur den Wahrheitsbeweis dadurch führen kann, daß er zuerst durch seinen rechtskundigen Vertreter den Beleidigten aussagen läßt, bevor sich der Beleidigte selbst verbindlich auf das festlegen will, was nach seiner Behauptung die Wahrheit sein soll.

Bei der Hauptverhandlung am 17. Mai 1965 hat der Verteidiger im Hinblick auf die ausgewiesene Zustellung der Zeugenladung den Antrag gestellt, gegen den Zeugen die in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Zwangsmittel — also Geldstrafe, allenfalls Arreststrafe, Vorführung durch die Polizei und so weiter — anzuwenden, dies allerdings nach vorheriger Befassung des Nationalrates, das heißt nach Stellung eines diesbezüglichen Auslieferungsbegehrens.

Der Verteidiger präzisierte bei dieser Verhandlung neuerlich seinen Beweisantrag auf Vernehmung des Privatanklägers Franz Olah als Zeugen darüber, daß der Privatankläger Angriffe gegen die bereits von mir angeführten Persönlichkeiten bewußt unwahr vorgebracht habe, beziehungsweise daß er solche bewußt unwahre Angriffe veranlaßt habe.

Es steht dann weiters wörtlich im Protokoll:

„Der Verteidiger Dr. Wilhelm Rosenzweig stellt ausdrücklich fest, daß es sich hiebei um einen Beweisantrag des Verteidigers im Rahmen seiner Information handelt.“

Der Richter hat die Hauptverhandlung auf den 6. Juli vertagt, zur neuerlichen Ladung des Privatanklägers als Zeugen.

Die Zeugenladung des Franz Olah trägt folgenden Vermerk:

„Thema Ihrer Zeugenaussage ist, daß Sie Angriffe gegen“ — jetzt folgen wieder die Namen — „bewußt unwahr vorgebracht beziehungsweise daß Sie solche bewußt unwahre Angriffe gegen die genannten Personen veranlaßt haben sollen. Das Thema Ihrer Zeugenaussage ist hiemit, nach Ansicht des Gerichtes, hinreichend präzisiert. Sie haben keinen Rechtsanspruch darauf, den genaueren Inhalt der an Sie als Zeugen zu richtenden Fragen bereits vor der Verhandlung zu erfahren.“ Dann kommt die übliche Zeugenbelehrung und der Hinweis, daß man bestraft werden kann, wenn man als Zeuge nicht erscheint.

Bei der Hauptverhandlung am 6. Juli 1965 hat der Vertreter des Abgeordneten Olah vorgebracht, daß sein Klient eine Aussage als Zeuge vor diesem Gericht unter Berufung auf Artikel 57 des Bundes-Verfassungsgesetzes im derzeitigen Verfahrensstand ablehnt.

Der Verteidiger hat beantragt, gegen den Privatankläger die im Gesetze gegen einen säumigen Zeugen vorgesehenen Zwangsmittel anzuwenden, und zwar nach vorheriger Einholung der Zustimmung des Nationalrates. Der Richter hat den Beschluß gefaßt, die Hauptverhandlung zur Erwirkung der Auslieferung des Privatanklägers auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

Dr. Nemecz

Nur der Vollständigkeit halber sei noch angeführt, daß der Privatankläger gegen diesen Beschluß eine Beschwerde an das Obergericht eingebracht hat. Diese Beschwerde wurde als unzulässig zurückgewiesen. Das Landesgericht für Strafsachen in Wien als Berufungsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß es sich bei diesem Beschluß um eine prozeßleitende Verfügung des Richters handelt, wogegen ein anfechtendes Rechtsmittel eben unzulässig ist.

Soweit der Akteninhalt, auf Grund dessen nunmehr doch auch für den Nichtjuristen klar werden muß, daß es in Wirklichkeit darum geht, daß durch die Aussage des Privatanklägers Olah als Zeuge bewiesen werden soll, daß er, Olah, ein „Verleumder“, somit ein Verbrecher im Sinne des Strafgesetzes ist. In Wirklichkeit würde er also nicht als Zeuge, sondern zumindest als Verdächtiger im Sinne der Strafprozeßordnung vor Gericht stehen. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich eindeutig, wenn man etwa folgende Erwägung anstellt:

Die „Arbeiter-Zeitung“ schreibt nicht den inkriminierten Artikel, sondern erstattet sofort bei der Staatsanwaltschaft die Strafanzeige gegen Olah wegen Verdachtes des Verbrechens der Verleumdung, und in dieser Anzeige werden dann alle jene Tatsachen angeführt, die diesen Verdacht rechtfertigen, also jene Tatsachen, die man von Olah als Zeuge vor Gericht erfragen will. Staatsanwaltschaft und Gericht sind der Ansicht, daß der objektive Tatbestand der Verleumdung gegeben ist. Es wird daher die Auslieferung des Abgeordneten Olah verlangt. Es ist doch klar und selbstverständlich, daß der Immunitätsausschuß in diesem Fall die Auslieferung ablehnen würde, wenn der Abgeordnete Olah die ihm zur Last gelegten Tatbestände im Zusammenhang mit der Ausübung seines politischen Mandats gesetzt hat.

Es war daher auch in diesem Falle die Frage zu prüfen, ob der Anlaß für die Auslieferung im Zusammenhang mit der Ausübung des politischen Mandates steht. Diese Frage war und ist ohne Zweifel zu bejahen, wenn man den dem Auslieferungsbegehren beigeschlossenen Strafakt studiert hat. Der Abgeordnete Olah soll gegen seine ehemaligen Minister- und Parteikollegen wider besseres Wissen, also verleumderisch, unwahre Tatsachen behauptet haben, er soll mit anderen Worten seine ehemaligen Minister- und Parteikollegen verleumdet haben. Wenn man nun noch in Betracht zieht, daß der Abgeordnete Olah aus der SPÖ ausgeschlossen wurde und nachher diese angeblichen Verleumdungen begangen haben soll, so muß man sich wohl fragen,

wann, wenn nicht in einem solchen Fall, dies alles im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit eines Abgeordneten steht.

Zusammenfassend ist daher festzustellen und zu sagen: Die ÖVP will für einen Abgeordneten keine Sonderrechte. Es ist klar und selbstverständlich, daß jeder Abgeordnete als Zeuge bei Gericht zu erscheinen hat. Es ist ebenso klar und selbstverständlich, daß jeder Abgeordnete durch die im Gesetz vorgeschriebenen Zwangsmittel gezwungen werden kann, vor Gericht als Zeuge zu erscheinen und auch auszusagen. Ebenso klar und selbstverständlich ist aber, daß der Inhalt der in unserer Bundesverfassung garantierten Immunität eines Abgeordneten nicht dadurch verletzt werden kann und darf, daß man einen Abgeordneten zwingt, auf dem Umwege einer Zeugenladung vor Gericht zwar formell als Zeuge, in Wirklichkeit aber womöglich als Beschuldigter auszusagen. *(Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.)*

Diese Ansicht wurde nicht von uns erfunden, sie wird in der Lehre und in der Rechtsprechung anerkannt.

Ich darf in diesem Zusammenhang verweisen auf Lohsing-Serini, „Österreichisches Strafprozeßrecht“ 1952, Seite 73. Es steht dort folgendes:

„Eine Umgehung der Immunität in der Weise, daß der Immune als Zeuge vernommen werde, wäre ein unzulässiges »in fraudem legis agere«, also eine Umgehung des Gesetzes.“

Lohsing verweist in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Kassationshofes Nr. 1732. Ich habe diese Entscheidung ausgehoben. Es handelt sich um die Plenarentscheidung vom 21. November 1893. Es ist interessant, diese Entscheidung und die Begründung zu lesen.

Es hat sich, kurz gesagt, darum gehandelt, daß ein Reichsratsabgeordneter vor Gericht als Zeuge zitiert wurde, damit er aussage darüber, ob er einen beleidigenden Artikel geschrieben habe oder ob er wisse, wer diesen Artikel geschrieben hat. Der Zeuge wurde vorgeladen. Die Generalprokuratur hat dann nachher die sogenannte Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben, und dieser Beschwerde wurde Folge gegeben. Vielleicht nur folgende kurze Sätze aus der Begründung:

„Der Vorgang des Untersuchungsrichters ... entspricht dem Gesetze nicht. Allerdings ist es richtig, daß § 16 des Staatsgrundgesetzes ... nur die gerichtliche Verfolgung eines Mitgliedes des Reichsrathes von der Zustimmung des Hauses abhängig macht, und daß eine bloße Vernehmung als Zeuge einen Act gerichtlicher Verfolgung gewiß nicht bildet. Es kommt jedoch wesentlich auf den Inhalt der Vernehmung, nicht auf deren Form an.

Dr. Nemezc

Zeigt es sich, daß eine Vernehmung, welche der Form nach als Zeugenvernehmung sich darstellt, in der Sache die Vernehmung eines Beschuldigten war, so wird man zugeben müssen, daß ein Act gerichtlicher Verfolgung stattgefunden hat, als welcher die Vernehmung des Beschuldigten zweifellos aufzufassen ist Es ist dem Richter keineswegs gestattet, die zum Schutze der persönlichen Immunität der Mitglieder des Reichsrathes erlassenen gesetzlichen Vorschriften dadurch unwirksam zu machen, daß er die Vernehmung eines Abgeordneten als Beschuldigten in die Form einer Zeugenabhörung kleidet.“ Schon im Jahre 1893! (*Abg. Dr. Withalm: Schon 70 Jahre alt und noch immer sehr aktuell!*)

Aber auch eine bedeutend jüngere Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, und zwar jene vom 2. Mai 1952, 5 Os 262—264/52, befaßt sich mit einem ähnlichen Fall. Auch hier hat der Oberste Gerichtshof die von der Generalprokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde positiv erledigt und zu Recht erkannt, daß durch gewisse Verfügungen des Strafgerichtes (*Zwischenruf des Abg. Dr. Piffel-Perčević — Gegenruf bei der SPÖ: Kommen Sie zur Fragestunde! Dort machen Sie den Mund auf!*) das Gesetz in den Bestimmungen des Artikels 57 Abs. 1 Bundesverfassung sowie des § 38 Abs. 3 Strafprozeßordnung verletzt wurde.

Es hat sich damals darum gehandelt, daß ein Abgeordneter dieses Hauses hier eine an ihn herangetragene beleidigende Äußerung ohne Prüfung des Inhaltes vorgebracht hat. Der Beleidigte — es war ein Rechtsanwalt — hat hierauf die Privatanklage gegen unbekannte Täter erstattet und beantragt, daß man diesen Abgeordneten, einen Kollegen von uns, als Zeuge vorlädt und ihn zwingt, unter Eid darüber auszusagen, wer seine Gewährsmänner seien. Der Abgeordnete ist nie erschienen. Er wurde zum Schluß bestraft.

Der damalige Präsident Kunschak hat diesen Fall zum Anlaß genommen und hat beim Justizministerium die Einbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes begehrt. Der damalige Justizminister hat diesem Antrag stattgegeben, und der Oberste Gerichtshof hat in der von mir zitierten Entscheidung ebenfalls der Nichtigkeitsbeschwerde Folge gegeben und zu Recht erkannt, daß das Gesetz in der von mir bereits dargestellten Weise verletzt wurde.

In der Begründung steht unter anderem:

„Nach der Privatanklage hat der Abgeordnete Dr. S. eine ihm von unbekannten Tätern gemachte ehrenrührige Mitteilung im Plenum des Nationalrates wiedergegeben, ohne sich

über die Richtigkeit der Mitteilung ‚informiert‘ zu haben. Damit wurde Dr. S. selbst eines Verhaltens geziehen, das ebenso wie das unter Anklage gestellte Verhalten der unbekannten Täter geeignet war, den Tatbestand einer Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre zu erfüllen. Demzufolge mußte er vor Gericht als Verdächtiger angesehen werden. Ihn nach § 38 Abs. 3 Strafprozeßordnung abzuheören, war aber nach Art. 57 Abs. 1 B.-VG. ausgeschlossen. Wie einem Beschuldigten wäre es ihm als Verdächtigtem zugestanden, in dem gegen unbekannte Täter eingeleiteten Strafverfahren jede Auskunft über sein Verhalten, insbesondere auch über seine Gewährsmänner, zu verweigern. Ihn zur Zeugenaussage über die Personen, von denen er, und über die Begleitumstände, unter welchen er die unter Anklage gestellte Mitteilung erhalten hat, zu verhalten, verstößt nicht nur gegen die Bestimmungen des § 38 Abs. 3 StPO., sondern kommt einer Umgehung der ihm nach der Verfassung zustehenden Immunität gleich...., verstößt somit auch gegen die bezogene Bestimmung der Verfassung. Der Einwand, Dr. S. hätte auch als Zeuge die Möglichkeit, unter Berufung auf die Bestimmung des § 153 StPO. das Zeugnis zu verweigern“ — so wie Sie das angeschnitten haben, Herr Kollege Kratky —, „ist nicht stichhaltig; denn der Zeuge ist nach dieser Gesetzesstelle gehalten, die Gründe der Zeugnisverweigerung anzugeben, und es hängt vom Gericht ab, ob es diese Gründe anerkennt.“

Ich bitte vielmals um Entschuldigung, daß ich diesen Fall mit einer solchen Ausführlichkeit behandelt habe, es war aber notwendig, damit unsere Stellungnahme sowohl hier im Hause wie auch in der Öffentlichkeit verstanden wird.

So wie ich Ihnen, Herr Abgeordneter Kratky, und Ihrer Partei nichts Unehrlisches in dieser Sache unterstellen will, nehme ich nur auch für mich und für meine Partei das Recht heraus, auch uns zu glauben, daß wir hier tatsächlich nur sachlich und objektiv und auf Grund der juristischen Argumente diesen Fall behandelt und betrachtet haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich möchte auch das wiederholen, was hier schon gesagt wurde: Für uns gibt es hier keinen Fall Olah. Ob und welche Folgen Olah dann in seinem Ehrenbeleidigungsprozeß haben wird, wenn er als Zeuge nicht erscheint, geht uns nichts an. Ich habe heute auch hier nicht als Verteidiger des Abgeordneten Olah gesprochen, das möchte ich ganz eindeutig festgestellt haben. Für die Österreichische Volkspartei ging und geht es lediglich um die Wahrung des Gesetzes. Das Gesetz zu wahren ist aber nicht nur unser Recht, sondern auch unsere

Dr. Nemecz

Pflicht. Aus diesem Grund können und werden wir der Auslieferung nicht zustimmen. (*Anhaltender Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Broesigke:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, es so lange und ausführlich zu machen wie meine Vorredner, die die wesentlichen Argumente pro und kontra vorgetragen haben.

Ich darf einleitend zur Geschäftsordnungsfrage, insbesondere zu den Bedenken des Herrn Abgeordneten Kratky sagen, daß doch wohl eines unstreitig ist, nämlich erstens die Tatsache, daß dieses Hohe Haus über das Auslieferungsbegehren befinden wird können, ganz gleich, was im Ausschuß herausgekommen ist, und zweitens daß es bei der Abstimmung um die Frage gehen wird: Soll dem Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien Folge gegeben werden oder nicht?, wie immer die Sache formuliert sei.

Ich erlaube mir nur, die Anregung vorzubringen, daß der Herr Präsident gemäß § 63 Abs. 7 der Geschäftsordnung die dort vorgesehene Klarstellung vor der Abstimmung vornehmen möge.

Zur Sache selber glaube ich, daß es ebenso unstreitig ist, daß ein Fall des Artikels 57 der Bundesverfassung, also ein Immunitätsfall, vorliegt. Ich habe den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kratky nicht entnehmen können, daß er diese Tatsache bezweifeln würde, daß er also bezweifeln würde, daß es sich bei dem Nichterscheinen als Zeuge vor Gericht trotz ordnungsgemäßer Ladung ebenso um eine strafbare Handlung im Sinne des Artikels 57 handelt wie etwa bei einer Verwaltungsübertretung oder bei einer gerichtlich strafbaren Handlung. Es ergibt sich das auch aus der Natur der Sache, denn die Ordnungsstrafe, die in einem solchen Fall verhängt wird — der entsprechende Paragraph über die Hauptverhandlung spricht sogar von „verurteilen“ —, ist genauso eine Strafe wie jede andere auch.

Diese Auffassung hat auch das Gericht selber und auch, nach den Darlegungen meines Vorredners, der Verteidiger geteilt, wenn der Verteidiger beantragte, vom Nationalrat die Aufhebung der Immunität zu erwirken, und das Gericht diesem Antrag Folge gegeben hat. Es ist daher ganz klar, daß es sich hier um einen Immunitätsfall handelt. Ich möchte das mit voller Deutlichkeit herausstellen, weil das, glaube ich, die Prämisse ist, von der für die Folgerungen ausgegangen werden muß.

Nun glaube ich hier mit Recht feststellen zu können: Die konkrete Frage des Abgeordneten Olah und seines Streits mit der „Arbeiter-Zeitung“ ist ein Koalitionsproblem, das unsere Fraktion nicht interessiert. Interessant ist dagegen die grundsätzliche Frage, die mit der Person des Privatanklägers und des Beschuldigten in diesem Verfahren vor dem Strafbezirksgericht Wien nicht das mindeste zu tun hat, die Frage nämlich, ob in solchen Fällen, also bei der Verweigerung der Zeugnispflicht, eine Auslieferung stattfinden kann.

Nun hat der Herr Abgeordnete Kratky in seinen Ausführungen gemeint: Wir geloben hier, die Gesetze der Republik Österreich zu beachten; es ist eine Staatsbürgerpflicht, vor Gericht als Zeuge zu erscheinen und Zeugnis abzulegen. Hohes Haus! Das gilt für jeden Immunitätsfall. Bei jedem Immunitätsfall handelt es sich doch darum, daß einem Mitglied des Hohen Hauses, ob zu Recht oder zu Unrecht, vorgeworfen wird, das Gesetz verletzt zu haben. Es steht hier nur nach einer langjährigen Praxis zur Diskussion, ob die behauptete Gesetzesverletzung mit der politischen Tätigkeit des Betreffenden im Zusammenhang stand oder nicht. Wie immer wir das betrachten und wie viele Entscheidungen wir heranziehen: entscheidend ist, ob ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit bestand.

Wenn wir eine Wertung der Gesetzesübertretungen vornehmen, so müssen wir doch sagen, daß sicherlich am schwersten die gerichtlich strafbare Handlung wiegt, weniger schwer die Verwaltungsübertretung, die nicht im Strafregister aufscheint, und wohl am leichtesten die Ordnungsstrafe, die ein Gericht oder auch eine Verwaltungsbehörde verhängt.

Wenn wir der Argumentation des Herrn Kollegen Kratky folgen würden, dann dürften wir beim Verdacht der leichtesten Verfehlung dem Auslieferungsbegehren nicht die Zustimmung verweigern, wenn aber der betreffende Abgeordnete im Verdacht steht, eine gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, dann könnte man ohneweiters die Zustimmung verweigern. Das ist doch unlogisch! (*Beifall bei der FPÖ.*) Es müßte doch nach der Schwere des vorgeworfenen Deliktes gehen, wenn man sich überhaupt von dem eisernen Grundsatz, der bisher immer gegolten hat, entfernen will, daß bei politischen Angelegenheiten eine Auslieferung nicht erfolgen soll.

Nun ist es im vorliegenden Fall unstreitig, daß es sich um eine politische Angelegenheit handelt. Es ist der Streit eines aus seiner Partei ausgeschiedenen Politikers mit dem Partei-

Dr. Broesigke

organ, durch welches er sich beleidigt fühlte: also lauter politische Angelegenheiten. Wir sind daher aus der grundsätzlichen Erwägung, daß etwas Derartiges sich unter völlig anderen Verhältnissen, aber mit derselben Problemstellung wiederholen kann, der Meinung, daß kein Präjudiz geschaffen werden darf, keine Durchlöcherung und Abschwächung des Immunitätsgrundsatzes, des Grundsatzes, der in diesem Hohen Hause immer gehandhabt wurde, daß es bei politischen Delikten keine Auslieferung gibt. Aus diesem Grunde wird die freiheitliche Fraktion gegen den Ausschlußbericht stimmen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Ich werde auf die Anregung des Herrn Abgeordneten Dr. Broesigke insofern Bezug nehmen, daß ich die sicherlich schwierige Fragestellung bei der Abstimmung so klar kommentieren werde, daß sich jetzt eine Abstimmung nach § 63 Abs. 7 erübrigt.

Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen somit zur Abstimmung. Ich lasse über den Bericht des Ausschusses abstimmen. In diesem Bericht wird dargetan, daß ein Antrag auf Nichtauslieferung des Abgeordneten Olah keine Mehrheit fand und bei Stimmengleichheit als abgelehnt gelten muß. Der Ausschuß ersucht, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Die Kenntnisnahme des Ausschlußberichtes bedeutet die Ablehnung des Antrages auf Nichtauslieferung und hat daher die Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Olah zur Folge. Findet also der Ausschlußantrag eine Mehrheit, so ist dem Auslieferungsantrag damit stattgegeben. Findet der Ausschlußantrag jedoch keine Mehrheit, so gilt damit das Begehren auf Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Olah als abgelehnt. Der Nationalrat spricht sich damit im Sinne des Artikels 57 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz dafür aus, daß in diesem konkreten Fall die Verfolgung des Abgeordneten Olah für die Dauer der Legislaturperiode aufgeschoben wird.

Ich bitte nunmehr jene Damen und Herren, die dem Antrag des Ausschusses und damit der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Olah ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. Somit ist dem Auslieferungsbegehren nicht stattgegeben. Damit hat auch das Minderheitsgutachten seine Erledigung erfahren.

3. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Feldbach um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten zum Nationalrat Othmar Meißl (893 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Othmar Meißl wegen § 11 Lebensmittelgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Geißler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. **Geißler:** Hohes Haus! Mit Schreiben vom 2. September 1965, U 225/65, ersucht das Bezirksgericht Feldbach um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Othmar Meißl. Anlässlich einer lebensmittelpolizeilichen Kontrolle im Betrieb des Genannten am 19. Jänner 1965 wurde eine Konservendose beanstandet, die eine Bombage aufwies und als genußuntauglich anzusehen ist.

Der Immunitätsausschuß hat das Auslieferungsbegehren in seiner Sitzung am 29. Oktober 1965 beraten und beschlossen, diesem Begehren stattzugeben, da der Sachverhalt mit der politischen Tätigkeit des Abgeordneten Meißl in keinem Zusammenhang steht.

Ich stelle daher namens des Immunitätsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Feldbach vom 2. September 1965, U 225/65, um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten zum Nationalrat Othmar Meißl wegen § 11 Lebensmittelgesetz wird stattgegeben.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident: Ich lasse nunmehr über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel abstimmen, demzufolge dem Ausschuß zur Beratung des Volksbegehrens, betreffend ein Bundesgesetz über die Österreichische Rundfunk Ges. m. b. H., für die Berichterstattung an den Nationalrat eine Frist bis zum 16. November 1965 gesetzt werden soll.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Antrag des Abgeordneten Dr. van Tongel ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Minderheit. Abgelehnt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 30 Minuten